

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiten

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1	Preis für Geschäftsanzeigen die zehneckspaltige Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschlüssen Rabatt. Wer nur als Kaiserabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehneckspaltige Zeile 3 M. Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A
---	--	--

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik in der Sowjetunion.

Die Wohnungsfrage ist eines der schwersten wirtschaftlichen Probleme Sowjetrußlands. Während in anderen Zweigen der russischen Volkswirtschaft Aufbauprojekte zu beobachten sind, werden die Wohnungsverhältnisse in der Sowjetunion immer schlimmer; sie lähmen nicht nur den kulturellen und sozialen Aufstieg des Landes, sondern werden auch zu einem unüberwindlichen Hindernis der Industrialisierung der Volkswirtschaft.

Eine akute Wohnungsnot war für die russischen Städte auch schon vor dem Kriege charakteristisch. Aber öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot wurden in Rußland vor dem Kriege nicht durchgeführt, weil die auf Grund eines beschränkten Besitzwahlrechts gewählten städtischen Selbstverwaltungskörperchen lediglich die Interessen des Hausbesitzes wahrnahmen. Die akute Verschärfung der Wohnungskrise während des Krieges veranlaßte die zaristische Regierung, zur Erhaltung der patriotischen Gesinnung der an die Front gehenden Truppenteile ein Verbot der Mieterhöhungen zunächst für Moskau im Jahre 1915 und dann auch für ganz Rußland im Jahre 1916 zu erlassen. Außerdem wurde vom Anfang des Krieges an die Ermittlung der Frontsoldaten und ihrer Familienangehörigen verboten. Nach dem Sturz des Zarismus wurde von der Provisorischen Regierung im Jahre 1917 ein Gesetz über das Wohnungswesen vorbereitet, jedoch war es zu praktischen Schritten auf diesem Gebiete bis zur Novemberrevolution nicht gekommen. Nach der Novemberrevolution nahmen die lokalen Sowjets und die verschiedenen Arbeiterorganisationen die Wohngebäude sukzessive in ihren Besitz. Angehörige der Bourgeoisie wurden aus ihren Wohnungen evakuiert und Arbeiter an ihre Stelle einquartiert. In schwach besetzte Wohnungen quartierte man neue Untermieter.

Eine Verordnung des Allrussischen Zentraleksekutivkomitees der Räte vom 20. August 1918 über die Verstaatlichung der Häuser, das den Titel: „Ueber die Aufhebung des Privateigentums an städtischen Immobilien“ lautet, schuf eine gesetzliche Grundlage für das Vorgehen der lokalen Behörden. Nur kleine Häuser wurden im Besitz der alten Eigentümer belassen, größere Gebäude gingen in den Besitz der Ortsowjets über. Wohnungs- und Grundstücksabteilungen der Sowjets wurden organisiert, die die Verfügung über freie Wohnungen und deren Verteilung übernahmen. Bei der Verteilung der Wohnungen wurde der Grundsatz der Klassenzugehörigkeit zugrunde gelegt. Ein Recht auf Wohnungs- oder richtiger Zimmerzuweisung in den Grenzen einer festgesetzten Norm der Flächenanwendung erhielt in erster Linie die werktätigen Volksleute. Der Besitz der benutzten Wohnungen oder Zimmer wurde den Mietern nicht garantiert, und gegebenenfalls wurden die Mieter, auch Angehörige des werktätigen Volkes, aus- oder umquartiert. Die Wohnungsstellen, in Papierrollen festgelegt, verlief mit der fortschreitenden Geldentwertung ihren realen Sinn, am 27. Januar 1921 wurde die Entrichtung des Mietzinses auch formal aufgehoben.

Diese Wohnungspolitik der Sowjetregierung entsprach der allgemeinen Politik der Periode des Kriegskommunismus: sie vollzog eine Neuverteilung der vorhandenen Wohnmenge. Der verfügbare Wohnungsfonds ging zum größten Teil aus der Hand der Bourgeoisie in den Besitz der Arbeiterklasse über, was zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse breiter Schichten der Werktätigen beitrug, obwohl Planlosigkeit und Willkür bei der Verteilung der Wohnungen die positiven Wirkungen dieser Maßnahme oft zunichte machten. Durch diese Neuverteilung der Wohnungen wurde aber die Wohnungsfrage nicht gelöst, weil die vorhandene Wohnfläche unzureichend war und durch die Auswirkungen des wirtschaftlichen Zerfalls in zunehmendem Maße verringert wurde.

Wegen Mangels an Baumaterialien und Schararbeitern wurde der Wohnungsbau völlig eingestellt. Die unentgeltliche Benutzung der Wohnung beraubte die Hausverwaltungen der allernotwendigsten Mittel zur Instandhaltung der Gebäude und zur Vornahme von Reparaturen, während die Politik der Ermittlungen und Umquartierungen den Mietern jeden Ansporn zur sorgfältigen Instandhaltung der benutzten Wohnungen nahm. Alle diese Umstände führten zu einer starken Beschädigung der Wohngebäude und zu einer wesentlichen Verringerung der verfügbaren Wohnfläche. Nach den Angaben der Wohnungszählung von 1923 waren seit der Revolution rund 316 000 Wohngebäude austangiert worden. In Moskau ging zum Beispiel, nach der „Kommunaloje Chosjastroj“ (1922, Nummer 3 und 13), die Zahl der Wohnungen in der Zeit von 1917 bis 1921 von 224 580 auf 163 651 zurück, wobei von der zuletzt genannten Zahl 60 971 (37,2 %) auf nicht mehr bewohnbare Wohnungen entfielen.

Der Uebergang zur neuen Wirtschaftspolitik brachte eine radikale Aenderung der Wohnungspolitik der Sowjetregierung. Die Entgeltlichkeit der Wohnungsbenutzung wurde wieder eingeführt. Eine Reihe von Verordnungen wurde erlassen, die den Mietern eine dauerhafte Benutzung der Wohnungen garantierte. Zu gleicher Zeit beschloß die Sowjetregierung, sich des Ballastes der vielen kleinen Häuser zu entledigen; es wurde eine partielle Entkommunalisierung durchgeführt. Der Entkommunalisierung unterlagen, nach Dekret vom 28. Dezember 1921, in der Provinz Häuser mit einer Fläche von nicht über 25 Quadratfaden (1 Aaßen = 2,134 Meter), in Moskau und Petrograd Häuser mit nicht mehr als 5 Wohnungen. Das Verbot des Häuserbauens durch Private kam in Wegfall, es wurden Verordnungen erlassen, die den privaten Wohnungsbau wieder zuließen. Daneben setzte auch der staatliche Wohnungsbau ein. Alle diese Maßnahmen führten indes zu keiner Lösung der Wohnungsfrage in der Sowjetunion. Eine akute Wohnungsnot und ein stetiger Rückgang der Wohnfläche je Person: das sind die wesentlichsten Züge der gegenwärtigen Lage auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Die Bevölkerungszahl und Wohnungszählung vom Jahre 1926 offenbarte eine außergewöhnliche Bevölkerungsdichte in den Städten.* Die Zahl der im Durchschnitt auf eine Wohnung entfallenden Familien ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Städte der RSFSR. (europ. Teil)	Benutzte Wohnungen in Tausend	Familien in Tausend
„ Weißrußlands	2 603	4 670
„ der Ukraine	140	226
„ Transkaukasiens	1 032	1 572
.....	285	381

Die Zahl der Familien ist ungefähr eineinhalb mal so groß als die Zahl der bewohnten Wohnungen. In Moskau werden 233 000 Wohnungen von 745 000 Familien bewohnt, auf je eine Wohnung kommen im Durchschnitt über drei Familien; in Leningrad wohnen 618 000 Familien in 249 000 Wohnungen, in Charkow 142 000 Familien in 68 000 Wohnungen, in Kiew 172 000 Familien in 107 000 Wohnungen.

Die erwähnte Zählung zeigte aber zugleich, daß die Wohnungsnot immer größeren Umfang annimmt und die Wohnfläche je Person sinkt. Ein Vergleich mit der Wohnungszählung von 1923 für 1650 von beiden Zählungen erfaßte Städte (deren Bevölkerung rund 90 % der gesamten

* Die Zählung von 1926 erfaßte in den Städten der Sowjetunion 2 881 931 Wohngebäude mit einer Gesamtfläche von 187,8 Millionen Quadratmetern. Darunter zählte man 4 679 000 Einzelwohnungen und 27 000 Gemeinshaftsheime (darunter auch Krankenhäuser, Gefängnisse, Schulinternate). In den Einzelwohnungen verzeichnete die Zählung 9 012 000 Wohn- und 2 133 000 Küchenräume. Von der Gesamtfläche von 187,8 Millionen Quadratmetern entfielen 33,8 Millionen Quadratmeter auf unbewohnte Räume, in denen Behörden, Bureaus und dergleichen mehr untergebracht waren. Die Zahl der Einwohner wurde mit 24 402 600 errechnet.

städtischen Bevölkerung der Sowjetunion ausmacht) ergibt, daß die durchschnittliche Wohnfläche je Person im Jahre 1923 6,38 Quadratmeter, im Jahre 1926 nur noch 5,68 Quadratmeter betrug. Die je Person errechnete tatsächliche Wohnfläche liegt nicht nur weit unterhalb des amtlich festgesetzten hygienischen Mindestmaßes von 8 Quadratmetern je Person, sondern sie weist auch einen Rückgang gegenüber den Ergebnissen der vorherigen Zählung auf. Besonders schwer ist die Lage der Industriezentren mit vorwiegend proletarischer Bevölkerung. In Jwanowo-Wosnesensk, dem Zentralpunkt der Textilindustrie, kommen auf die Person nur 4,3 Quadratmeter Wohnfläche, in den führenden Städten der Metallindustrie wie Sormowo und Schewsk nur 4,6 und 4 Quadratmeter. In Moskau ging die Wohnfläche je Person von 6,7 Quadratmeter auf 5,7 Quadratmeter zurück. Welche erbärmlichen Lebensbedingungen sich hinter diesen nüchternen Zahlen verbergen, darüber sprechen eine bereite Sprache unzählige Berichte der Sowjetpresse, zahlreiche amtliche Untersuchungsergebnisse. Wir verweisen nur auf die „Pravda“ vom 9. Februar und vom 1. April 1928, und die „Krasnaja Gaseta“ vom 20. und 27. März 1928. Aus Raumgründen wollen wir darauf nicht näher eingehen.

Im Vergleich zu 1913 war nach S. Strumilin der Geldwert des Wohnungsfonds im Jahre 1913 von 10 008 auf 7728 Millionen Rubel (in Vorkriegsrubel), das heißt, um 23,3 % zurückgegangen. Wir verweisen bereits auf die Ursachen („Umriffe der Sowjet-Wirtschaftspolitik“, Moskau 1928) dieser Erscheinung in der Periode des Kriegskommunismus. Aber auch nach der Einführung der neuen Wirtschaftspolitik ging die Zerstörung des Wohnungsfonds, wenn auch im verlangsamten Tempo, weiter vor sich. Die nachstehende Tabelle aus Nr. 10 des „Wesnik Finanzov“, 1927, zeigt die Bewegung des Geldwertes des Wohnungsfonds in den einzelnen Jahren an:

Jahr	Wohnungsfonds (in Mill. Vorkriegsrubel)
1923/24	7728
1924/25	7631
1925/26	7593
1926/27	7643

Bis 1925/26 ist eine Senkung des Geldwertes der verfügbaren Wohnfläche zu verzeichnen, erst seit 1926/27 beginnt eine erneute Zunahme. Auch nach der Einführung der neuen Wirtschaftspolitik brachte die Unwirtschaftlichkeit der Verwaltung in Verbindung mit den infolge der niedrigen Mieten unzureichenden Erträgen eine fortschreitende Einbuße an Wohnfläche mit sich. Wenn die Wohnfläche trotzdem zuzunehmen beginnt, so erklärt sich dies dadurch, daß die Wohnungsbauinvestitionen die Einbuße an Wohnfläche im Jahre 1926/27 überstiegen und ein Teil der von Behörden und andern Institutionen benutzten Fläche für Wohnzwecke freigegeben wurde.

Aber die einsetzende Zunahme des Wohnungsfonds ist völlig unzureichend, weil sie hinter dem Wachstum der Städte zurückbleibt. Die Städte der Sowjetunion wachsen rapid. Die sich ausdehnende Industrie braucht neue Kadern von Arbeitern. Gleichzeitg strömen die infolge Mangels an Land und landwirtschaftlichem Inventar auf dem Dorfe freigesetzten Arbeitskräfte in die Stadt. Das Tempo des Wachstums der Städte überholt das Tempo der gesamten Bevölkerungszunahme. Während die gesamte Bevölkerung des Landes in den letzten zwei Jahren eine jährliche Vermehrung von 2,2 bis 2,3 % zeigte, betrug der jährliche Bevölkerungszuwachs in der Stadt 5,6 bis 5,7 %. Die Tendenzen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der immer schärfer hervortretenden agrarischen Ueberbevölkerung sind derart, daß sich der Prozeß der Landflucht immer mehr verschärfen muß.

Die einander entgegengesetzten Entwicklungstendenzen der städtischen Bevölkerung und des städtischen Wohnungsfonds verschlimmern sehr wesentlich die Wohnungsver-

hältnisse. „Die Wohnungsfrage hat sich zu einer so akuten ausgereift“, schreibt der Volkskommissar für Arbeit im Heft 2 des „Westnik truda“ (Worte der Arbeit), „daß mit ihrer Lösung nicht gezögert werden kann.“

Das Ziel der von der Sowjetregierung zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Angriff genommenen Maßnahmen ist die Verhinderung einer weiteren Zerstörung des verfügbaren Wohnungsfonds und die Erweiterung dieses Fonds auf dem Wege des Wohnungsneubaus. Der Wohnungsfonds wird aber weiter angegriffen: infolge der schlechten Verwaltung und der geringen Erträge. Die Wohngebäude befinden sich in der Verwaltung der Unternehmungen, der Behörden, der Exekutivkomitees der Sowjets und der Wohnungspachtgenossenschaften. Im ganzen ist das System der Verwaltung der kommunalisierten Wohnfläche sehr unvollkommen und bringt große Unwirtschaftlichkeit und hohe Verwaltungskosten mit sich. Daneben sind die Einnahmen unverhältnismäßig niedrig; die heute erhobene Miete reicht zur Deckung der Ausgaben nicht aus.

Indes ist die Frage der Erhöhung der Mieten sehr kompliziert. Einerseits hat das System der Mietfestsetzung nach einem bestimmten, niedrigen Prozentsatz des Einkommens vom sozialpolitischen Standpunkt große Vorzüge, weil es jedem Arbeiter (allerdings nur im Prinzip, denn in der Praxis kann davon nicht immer Gebrauch gemacht werden) die Möglichkeit gibt, unabhängig von seinem Einkommen und ohne übermäßige Belastung seines Budgets eine gute Wohnung zu mieten. In dem Ausgabenbudget des russischen Arbeiters, dessen Einkommen ungefähr dem Friedensstande gleichkommt, betragen nach G. Pollack 1926 die Ausgaben für Wohnung 6,7% gegenüber: 10 bis 19% vor dem Kriege. Aber andererseits führen die niedrigen Mieten, die die Wohnungsbedürfnisse des Proletariats sicherstellen sollen, in der Sowjetpraxis nicht selten zur Verschlechterung des Lebensstandards des Arbeiters. In Häusern, die vornehmlich von Arbeitern und unteren Angestellten bewohnt werden, sind die Mieterträge, die einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens der Mieter darstellen, besonders niedrig, sie reichen für die Instandhaltung der Gebäude nicht aus; die nötigen Reparaturen können nicht vorgenommen werden, die Häuser verfallen. Die Häuser dagegen, in denen leitende Angestellte und Angehörige der neuen Bourgeoisie, deren Miete durch keinerlei Schutzvorschriften beschränkt ist, wohnen, erbringen hohe Erträge und können viel besser instandgehalten werden. Auf dieser Basis entstehen häufig Konflikte, wobei die Hausverwaltungen bemüht sind, proletarische Mieter zu ermitteln, um zahlungsfähigere Mieter an ihre Stelle setzen zu können. Nicht selten gehen die Arbeiter gegen hohe Abstandszahlung in der Tat darauf ein.

Die mißliche Lage der Wohnungswirtschaft hat die Sowjetregierung auf den Weg der Mietserhöhung getrieben. Eine wesentliche Erhöhung der Wohnungsmiete ohne gleichzeitige Erhöhung des Arbeitereinkommens muß aber in Russland unermüdlich einem heftigen Widerstand der Arbeiter begegnen. Infolgedessen bleiben die Mieten, trotz ihres rapiden Steigens in den letzten Jahren hinter dem Stand zurück, der eine defizitlose Bewirtschaftung der Häuser ermöglichen würde. Die „Kontrollziffern der Volkswirtschaft der UdSSR. für 1927/28“ stellen fest, daß die Erreichung einer defizitlosen Bewirtschaftung eine Steigerung der Mieten um 70% erfordern würde, und fügen hinzu: „Im kommenden Jahr, bei einer Zunahme des nominalen Arbeitslohnes um 6% und des Reallohnes um 12%, kann von einer Erhöhung der Mieten bis zur erforderlichen Höhe, das heißt, bis zu 70%, keine Rede sein.“ Das Präsidium des Zentralerekutivkomitees der UdSSR. hat in einer Resolution über Wohnungspolitik vom 4. Januar 1928 beschlossen, die Mietsätze künftig so festzusetzen, daß eine defizitlose Bewirtschaftung der Wohnungen im Laufe des Jahres 1928/29 erreicht werden könnte. Zweifellos könnte eine weitere Steigerung der Mieten die Zerstörung des verfügbaren Wohnungsfonds aufhalten, doch darf eine solche Maßnahme, wenn anders sie nicht zu empfindlich die Interessen der Arbeiterklasse treffen soll, nur schriftlich und mit großer Vorsicht durchgeführt werden.

(Schluß folgt.)

Maschinisierungsmöglichkeiten im Wohnungsbau in Deutschland.

In einem kürzlich erschienenen Bericht des für Baumaschinen, Bau- und Handwerksgeräte zuständigen Ausschusses der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen sind an Hand der im Laufe des letzten Jahres vorgenommenen Untersuchungen verschiedene beachtliche Forderungen für die Konstruktion von Baumaschinen niedergelegt. Bei der Aufstellung dieser Forderungen ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß der Wohnungsbau in Deutschland in den nächsten Jahren in der Hauptsache in zwei- und dreigeschossigen Reihenbauten durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird in dem Bericht gesagt, daß für die Wohnungsbauwerke im wesentlichen nur Kleingewalt in Frage kommt, weil Großgerät zu hohe Montagekosten verursacht. Der Ausschuss empfiehlt daher, kleine Benzol- oder elektrische Aufzüge durch die Industrie durchkonstruieren zu lassen und die zugehörigen Transport-

kästen für Steine, Mörtel und sonstige Baustoffe zu normen. Weiterhin erachtet es der Ausschuss für notwendig, eine auf leichten Blöcken zu montierende einliegende Förderbahn herzustellen. Die in kürzester Frist verlegt werden kann. Die Bahn muß so beschaffen sein, daß die vorgeannten Transportkästen einheitslich verwendet werden können. Die Kästen müssen ferner so bemessen sein, daß sie beladen von einer Person getragen werden können. Es ist weiterhin wünschenswert, einen leichten, ausziehbaren Turmkran zu konstruieren, der auf einem Raupenschlepper montiert wird und geeignet ist, die vorgeannten Materialkästen sowie sonstige Bauteile zu heben. Der Raupenschlepper und der zugehörige Kran müssen so konstruiert werden, daß sie von einem einzigen Mann bedient werden können. Es müssen endlich leichttransportable Wägel konstruiert werden, auf denen die vorgeannten Transportkästen abgestellt werden. Die Wägel sollen an den Materialabstellstellen und an den Arbeitsstellen auf den Baugriffen aufgestellt werden. Die Höhe der Wägel ist so zu bemessen, daß das Material und insbesondere die Steine vom Maurer ohne besondere körperliche Anstrengung gegriffen und verarbeitet werden können.

Das proletarische Wohnhaus.

Es ist durchaus keine Uebertreibung, wenn man sagt, daß die Wohnungsfrage die soziale Frage unserer Zeit ist, und zwar ganz einfach deswegen, weil sich immer mehr herausstellt, daß viele Gebrechen unserer Zeit, wie Kriminalität der Jugendlichen, Zerrüttung, körperlicher und sittlicher Zerfall der Familien, Arbeitslosigkeit und anderes mehr ihren Grund darin haben, daß nicht genügend Wohnungen gebaut werden. Nicht genügend Wohnungen für das Volk, wie betont werden muß, also Wohnungen kleinen Maßstabes.

Vor dem Krieg lag der Häuserbau fast ausschließlich in den Händen privater Unternehmer. Diese aber bauten nur dann, wenn ihnen Profit winkte. Der wurde aber beschnitten, so lange eine öffentliche Kontrolle der Altwohnungen und der Neubauten vor sich geht. Deshalb läßt das Privatkapital auch heute noch gerne die Finger von Neubauten. Der Münchener „Simplicissimus“ hat die Lage durchaus richtig erkannt, die er in einer Glosse also kennzeichnet: „Man baut Kinopaläste, Sportparks, Kaufhäuser, Kriegerdenkmäler, Flugzeughallen, Kontorbauwerke, Hotels, Kirchen, aber Wohnhäuser baut man nicht.“ Mit andern Worten: die privaten Baufirmen und Architekten gehen nur an Bauten heran, an denen sie leicht verdienen. Das Volk selbst mag sehen, wie es in seiner grenzenlosen Not und Qual zurechtkommt. All diesen privatwirtschaftlich und privaterechtlich denkenden und politisch fast immer rechts eingestellten Architekten ist das Problem des Häuserbaus für das Volk durchaus fremd. Diese Männer schwärmen auf der einen Seite für den modernen Städtebau, übersehen aber in ihrer übertriebenen Wertung des Persönlichkeitsgedankens, daß ein Stadtbild sich nicht aus den Häusern der führenden Persönlichkeiten zusammensetzt, sondern aus den Häusern der Masse. Jeder Städteführer strotzt von Bemessen dieser verkehrten sozialistischen und sozialen Einstellung. Ueberall findet man nur Hinweise auf diese und jene besonderen hervorragenden Einzelbauwerke, wie Kirchen, Schlösser, Rathäuser. Glücklich ist man, wenn man in Rothenburg, Dinkelsbühl und andern kleinen fränkischen Nestern auf das einseitige Stadtbild hinweisen kann; wenn es sich aber darum handelt, die Wohnhäuser der Stadt zu betrachten, dann werden sorgfältig Patrizierhäuser hervorgehoben. In die Kategorie, daß der einseitige Eindruck durch die vielen kleinen Proletarierhäuser entfällt, denkt niemand. Und weil man in der ählichen deutschen Manier der Ueberschätzung des Einzelnen die Bedeutung der Masse übersehen hat, ist man zu dem skandalösen Ausmaß der deutschen Städte seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gekommen. Die Einzelbauten, Kirchen, Schlösser, Patrizierhäuser hat man mit größter Voracht behandelt, hat sie mit größten Kosten erneuert und erhalten. Die Proletarierwohnungen haben sich seit alten Zeiten nicht sehr lange gehalten. Sie mußten — und das war an sich gut — Neubauten weichen. Aber weil man die Masse der Arbeitenden, der Armen, der Proletarier in Deutschland so unsäglich gering einschätzte, kam man natürlich auch dazu, ihnen entsprechende Wohnungen zu bauen: Hinterhäuser, Seitenhäuser, Wohnlöcher ohne Lüftung, Wohnhöhlen ohne jegliche Bequemlichkeit. Der für Deutschland unsäglich beschämende Mietskalernbau ist nichts weiter als der Ausdruck der Verdinglichung und Verachtung der einst herrschenden Klasse für die vom Land in die Städte getriebenen Besitz-, recht- und machtlosen Proletarier.

Der Krieg kam, und es kam die Inflation. Nun bauten nur noch Reich, Staat und Gemeinde, in der Hauptsache für ihre Beamten. Wohnungen für das arbeitende und dadurch den Staat erhaltende Volk wurden nicht gebaut. Mithin aber entstanden neue Unternehmungsformen: Wohnnützliche Gesellschaften a. e. m. i. n. a. h. i. a. r. e. Charakteristisch in ihnen waren in einem Teil jene Kapitalisten angelegt, die die organisierten Massen des werktätigen Volkes Großfisch für Großfisch als Beiträge bezahlten. Und da Kapital immer eine Macht ist, stellte auch dieses sozialgenetrische Kapital eine Macht dar. Aus seiner realen Machtposition heraus konnte es fordern und verlangen. Und es forderte das Recht. Wohnungen für das Volk zu bauen. Ein ungeheurer Sturm der Entrüstung, angefaßt von den bürokratischen Unternehmerverbänden, schloß in der Öffentlichkeit ein. Gewisse Teile der bürgerlichen Presse, die sich in und nach der Inflation nicht genug tun konnte in der Schmähung sozialistischer und sozial-republikanischer Staatsmänner und Kommunalleiter und der Kennzeichnung ihrer Ohnmacht zur Behebung der Wohnungsnot, haben nun den Profit des privaten Unternehmers schwinden. Die gemeinnützigen Baugesellschaften wurden hemmungslos verdächtigt, herabgesetzt, verdammt und beschimpft. Diese Heße hat heute keineswegs aufgehört, sie bricht bei allen möglichen Anlässen immer wieder hervor.

Diese modernen gemeinnützigen Wohnungsbauvereinigungen, in deren Leitung fast ausschließlich Männer sitzen, denen die Not des Volkes in der Seele brennt, haben

durchaus richtig erkannt, daß einmal Massenwohnungen für das Volk gebaut werden müssen, daß diese Wohnungen aber, entsprechend dem großartigen politischen und kulturellen Aufstiege des Proletariats auch äußerlich und innerlich gestaltet werden müssen. Keine übermäßig hohen und großen Zimmer. Hell und luftig. Vollkommen praktisch und bequem. Ein eigenes Bad. Keller und Waschküche. Ein Gärtchen, wenn irgend möglich. Und so derartige Massenbauten entstehen, sieht man auch mit Stauung ganz neue städtebauliche Wirkungen entstehen. Die Mietskategorie ist hier bereits überunden. Wir gehen mit starken Schritten der Stadt der Zukunft entgegen, die durch das neue proletarische Wohnhaus eine Stadt des Proletariats selbst sein wird. Walter Trojan.

Der Pleitegeier geht um!

Die bürgerliche Presse, voran die Presse der Bauunternehmer, kann sich gar nicht genug ereifern, wenn einmal einer unserer sozialen Bauplätze ein Mißgeschick widerfährt. Nun, in Königsberg ist kürzlich ein privates Baugeschäft, schon längst in sich morisch und brüchig, vom Schicksal ereilt worden. Trotzdem erwähnten wir den Vorfall nicht, wenn dabei nicht unsere Kollegen um ihren Verdienst gebracht worden wären. Es handelt sich um das Baugeschäft Lokau. Lokau schuldet 8000 M Löhne, 843,30 M der Landesversicherungsanstalt, 8953,17 M Versicherungsbeiträge an die Bauministerkrankenkasse, 1820 M an die Berufsgenossenschaft. An Kleinbauwerker und Lieferanten schuldet Lokau mit den genannten Beträgen die stattliche Summe von 120 000 M. Demgegenüber stehen 8 bis 10 000 M an, die angeblich auch noch übereignet sind. Also den Schulden von 120 000 M steht nichts gegenüber. Wegen die Uebertreibung der 8 bis 10 000 M ist, wie wir hören, von der Konkursverwaltung etwas unternommen worden, woraus gefolgert werden kann, daß bezüglich dieser Sicherungsübereignungsvertrag ist nur zum Schein abgeschlossen worden.

Nun aber zur Hauptsache: Lokau war ein Betrieb, der vornehmlich durch Stahlhelmeute, Gefinnungsgenossen des strammen Stahlhelmers Lokau, besetzt war. Wir hatten oft Schwierigkeiten in diesem Betrieb, weil es dort ein System der Bestrafung gab, dem jeder rechtlich denkende Gewerkschafter zum Opfer fiel. Ein Jammer ist es, wenn man hört, daß diese laubere Firma der Landesversicherung 843,30 M, der Berufsgenossenschaft 1820 M und der Innungskrankenkasse sogar 8953,17 M schuldet! Hoffentlich nimmt die übergeordnete Instanz endlich einmal Gelegenheit, anlässlich solcher Tatsachen nach dem Rechten zu sehen. Es darf nicht gebilligt werden, daß Firmen, die beim besten Willen nicht mehr können, sich auf Kosten der Versicherungsbeiträge der Arbeiterschaft über Wasser halten, um schließlich doch unterzugehen. Wäre es vor allem nicht Pflicht der Innungskrankenkasse gewesen, hier besser aufzupassen? Jedenfalls seien unsere Kollegen darauf hingewiesen, daß sie das Recht haben, sich am Lohnzahlungstage davon zu überzeugen, daß die von ihnen entrichteten Beiträge auch richtig abgeführt werden. Bekanntlich übernimmt der Kollege zum Teil selbst die Haftung, sowohl in Verlust der von ihm erworbenen Rechte (zum Beispiel der Inanspruchnahme) in Frage kommt. Ein solcher Verlust kann eintreten, wenn trotz Entscheidung des anteiligen Beitrags durch den Arbeiter der Unternehmer dem Beitrage, wie im Fall Lokau, nicht abführt. Wehmütig liegt es bei der Firma P e t r - G e i n h o f, Königsberg. Auch hier liegt ein Sicherungsübereignungsvertrag vor und damit ein Verlust am Lohn unserer Kollegen. Und diese unerantwortlichen Firmen, die lediglich das eigene Profitinteresse im Auge haben und verständig wenig auf Tariffrage und Pflichten gegenüber ihren Arbeitern bedacht sind, sind außerdem noch von den Behörden mit Aufträgen besetzt worden! Das wird hoffentlich vorbei sein. Unsere Kollegen haben selbstverständlich diese Firmen zu meiden. Dadurch bewahren sie sich vor Schaden und Nachteil. Zu wünschen wäre, daß in dem Reigen der Königsberger Firmen, denen der Pleitegeier seinen Besuch abstattet, auch bald jene erscheinen mögen, mit denen beim besten Willen nichts mehr anzufangen ist. O.

Vom deutschen Berufs- und Fachschulitag.

Kurz nach Pfingsten sagte in dem herrlich gelegenen Jena der Deutsche Berufs- und Fachschulitag für 1928. Erfreulicherweise waren auch Einladungen an die Gewerkschafter — darunter auch an den Deutschen Bauwerkverbund — ergangen, ein Beweis, daß man in Lehrerkreisen mehr als bisher gewillt ist, die in den Arbeiterverbänden stehenden starken Kräfte für die Ausbildung der Jugend heranzuziehen zum Wohle unseres Nachwuchses. Wenn auch die Verbindung mit unsern Reihen noch eine recht lockere zu nennen ist, so zeigte diese Tagung doch, daß zwischen den Bestrebungen der Berufs- und Fachschulitagskreise so gut wie gar keine Gegenstände bestehen. Was an Forderungen für unsere Jugend aufgestellt wurde, können wir beinahe reiflos unterschreiben. Leider wurde eines der für die Arbeiterjugend wichtigsten Themen: „Die Bezahlung der Schulstunden“ von der Tagesordnung abgesehrt; dadurch hatten wir keine Gelegenheit, darzutun, wie gerade vom Deutschen Bauwerkverbund die Forderung der Lehrerschaft erfüllt worden ist, die Unlust am Unterricht, soweit sie durch den Lohnausfall für den Schulfag verursacht wurde, zu beseitigen. Mit Stolz hätten wir darauf hinweisen können: Der Deutsche Bauwerkverbund hat die Bezahlung der Schulstunden für seine Lehrlinge längst erkämpft, aber darüber hinaus sind wir auch in allem andern bereit, mit Euch zusammenzugehen, wenn Ihr etwas für das Wohl unseres Nachwuchses fordert!

Wir können nach dieser Tagung wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß auch in den Kreisen der Berufs- und Fachschulitagskreise sich die Erkenntnis unaufhaltsam Bahn brechen wird, daß ein engeres Zusammenarbeiten mit den Arbeiterverbänden der Schule nur zum Segen werden kann; denn der organisierte Arbeiter will im Wissen und Wollen vorwärts zur Höhe und wird deshalb der Schule, die seinen Nachwuchs bildet, stets sein vollstes Interesse entgegenbringen! Schke.

Bildungsarbeit und Erziehungsprobleme.

Auf der Tagesordnung zum 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands steht als vierter Punkt: Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften. Im „Bauwerk“ wurde schon mehrfach gesagt: Wir üben Erziehungsarbeit leisten. Wo beginnt nun das Erziehen an sich und an andern? Denn Bildung ist etwas, das sich bildet und fortgesetzt bildet, ist also nichts Abgeschlossenes, ist ein ewiges Formen und Zerschlagen. Der Erzieher erzieht uns, das Leben bildet. Die Gewerkschaft muß organisieren, muß zunächst abheben von Unterschieden, wie Jung und Alt, Stadt und Land, ja Mann und Frau; sie erscheint gesund mit vielen Zeugnisaufgaben und Jähren und ist doch krank, wenn sich in ihr kein Neues bildet. Der einzelne Kollege scheint tüchtig zu sein, wenn er Beitrag zahlt. Er ist jedoch nur ein Name, eine Nummer, wenn nicht von ihm ein Wille und — was noch schwerer ist — ein Handeln ausgeht. Die Gewerkschaft ist über den Standpunkt einer „Auszubildungsanstalt“ hinausgewachsen, folglich muß das einzelne Mitglied über den Standpunkt eines „Zurückempfinders“ hinauswachsen.

Es gibt viele Wege, um das zu ermöglichen. Unser Weg scheint zu sein — als Erziehung gegeben —, Vorträge in Verammlungen, Einführung in das Wesen des Staates, der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft, Arbeitsrecht, Gewerkschafts- und Berufslehre. Und als Bildung gegeben? In einem Bericht vom 18. Juni von der Arbeitsgemeinschaft der sozialdemokratischen Lehrer wurde über Aufgaben und Wege der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen) gesagt: „Es kann sich ganz und gar nicht um eine Popularisierung der Wissenschaft handeln, sondern nur darum, auf Grund der Lebenserfahrung, die ja bei den (erwachsenen) „Schülern“ schon vorhanden ist, zu einer Befähigung über das Leben zu kommen.“

Wir würden in unserem Falle sagen, es kann sich nicht darum handeln, daß jeder einzelne von uns auf allen Gebieten des Gewerkschaftslebens und der daraus entstehenden Lehren und Gesetze genau Bescheid weiß, sondern er soll sich von seinem Leben und Erleben her Klarheit verschaffen, er soll sich bestreben auf das, was ist. In ihm soll sich irgend etwas bilden, das zu der Gewerkschaft in Beziehung tritt. Er soll Fähigkeiten des Verkehrs zwischen seinen Bundeskollegen und Arbeitsbrüdern entwickeln, die ihm eine — sagen wir — gewisse weltmännische Haltung geben. Er soll ein Selbstbewußtsein haben.

Erziehung und Bildung des Selbstbewußtseins! Erziehung ist Beispiel, Bildung ist Aufnahme des Erfahrenen, soll das Resultat der Erziehung sein. Wer von uns ist noch aufnahmefähig und willig? Wer versucht noch, sich und die andern zu verstehen? Wer gibt sich noch die Mühe, über den erhaltenen oder zu erhaltenden Lohn hinaus zu denken? Sehr oft schien es so, als hätten wir für alle Dinge, die über die Lohnfrage hinausführen, so für die Demokratisierung der Wirtschaft, Ebenbürtigkeit im Staat, Jugendberziehung und anderes besondere Angelegenheiten, die uns das Denken abnehmen. Wenn es uns paßt, schreiben wir „Hosianna“, und wenn nicht, „Kreuzigt ihn!“ Und je weniger die Mitglieder denken und handeln, um so größer muß unser Generalfaß werden.

Es scheint mir, daß meine Ausführungen lächerlich anmuten, wenn ich den Kollegen Befähigung auf sich, auf die Gewerkschaft, auf unser Eigenleben zumute in einer Zeit, deren höchster Ausdruck „Ersatz“ heißt, der in dem Wustnis liegt: „Ich? Was, das laß doch die andern machen!“ Dennoch meine ich es ernst. Und wer nachdenkt, dürfte manches Wahre aus meinen Ausführungen entnehmen.
Paul Hinkeper, Hamburg.

Dem Zeugnisrecht.

Das Zeugnisrecht gehört zum öffentlichen Recht. Es ist aber auch als Fürsorgebestimmung für die Arbeitnehmer geschaffen, also ein edles Schutzesetz im Sinne des bürgerlichen Rechts. Demnach ist das Zeugnisrecht zwingend, unbedingbar und unverzichtbar. § 113 Absatz 1, 2 und 3 der Gewerbeordnung bestimmt: „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen. Den Arbeitgebern ist unterlagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.“ Es entsteht zunächst die Frage: Wann ist das Zeugnis zu erteilen? „Beim Abgange“ sagt die Gewerbeordnung. Verkehrt wäre es, wenn man aus den Worten: „Beim Abgange“ folgern wollte, daß der Arbeiter das Zeugnis weder vorher oder nachher, sondern nur beim Abgange fordern kann. Richtig ist vielmehr, daß das Zeugnis vom Tage der Kündigung ab jederzeit verlangt werden kann. Der Zweck des Zeugnisses ist, dem Arbeiter das Fortkommen zu erleichtern. Das Zeugnis dient ihm als Hilfsmittel zur Erlangung einer neuen Stellung. Deshalb legt der Staat dem Unternehmer nicht nur die Verpflichtung auf, ein Zeugnis zu erteilen, er verpflichtet ihn, dem Gehilfen Urlaub zu gewähren, damit er auch die Zeit hat, eine neue Arbeitsstelle zu suchen. (§ 629 BGB.) Es wäre widersinnig, wenn der Arbeitgeber anordnen würde, dem Gehilfen Urlaub das Suchen nach einer neuen Arbeitsstelle durch Urlaubsgewährung innerhalb des laufenden Arbeitsvertrages zu erleichtern, zugleich aber auch, daß das nötige Hilfsmittel, um die neue Arbeitsstelle zu finden — eben das Zeugnis — bis zur Beendigung des laufenden Arbeitsvertrages vorenthalten werden darf.

Der Wille des Gesetzgebers ist also zweifelslos darauf gerichtet, dem Arbeiter die zweckdienlichste Befähigung des Zeugnisses zu sichern. Auch erkennt die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung an, daß der Ausdruck „Beim Abgange“ dahin zu verstehen ist, daß das Zeugnis „im Falle“ des Abganges, also von der Kündigung an oder bei Anstellung auf bestimmte Zeit, schon vor dem Abgange gefordert werden kann.

„Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis... fordern.“ Der Unternehmer ist also zur unau-

geforderten Zeugniserstellung nicht verpflichtet, er kommt folglich auch niemals mit der Zeugniserstellung in Verzug, bevor er nicht zur Zeugniserstellung aufgefordert wird. Der Inhalt des Zeugnisses ist vom Gesetzgeber nach zwei Seiten festgelegt: Positiv ist bestimmt, was das Zeugnis enthalten muß, negativ ist bestimmt, was das Zeugnis nicht enthalten darf. Das Zeugnis muß enthalten Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung. Auf ausdrückliches Verlangen muß das Zeugnis auch auf Angaben über Führung und Leistungen ausgedehnt werden. Die Angaben müssen richtig sein. Aber auch dabei ist zwischen positiven und negativen Angaben zu unterscheiden. Wenn in positiver Hinsicht etwas über die Dauer unzutreffende Daten angegeben werden oder wenn einem Polier bescheinigt wird, er sei als Arbeiter beschäftigt gewesen, so sind die Angaben falsch. Solche unrichtigen Zeugnisse werden jedoch seltener vorkommen. Über ein Zeugnis ist auch nicht richtig, wenn es etwas verschweigt oder nicht klar zum Ausdruck bringt. Der Unternehmer muß sich im Zeugnis genau und vollständig ausdrücken. Es genügt also nicht, zu sagen: „A. war als Arbeiter bei mir tätig“, sondern es muß heißen: „A. war als Maurer, Stukateur, Schornsteinbauer, Steinträger, Hilfsarbeiter u. m. tätig.“ Dem Polier oder Vorarbeiter muß ebenso seine Tätigkeit bescheinigt werden. Angaben über Spezialfähigkeit innerhalb dieser Berufsbezeichnungen gehören ebenfalls zum Merkmal der Richtigkeit.

Auf je 100 Mitglieder unseres Bundes entfällt 1 Leier des „Bauwerk“!

Das ist beschämend und unbefriedigend. Das „Bauwerk“ ist unser Fachblatt. Jeder Kollege, der sich interessiert für das Bauwerk, für die technische Entwicklung im Bauwesen, für den Bau stiller, neuerer und neuerer Zeit, der muß auch das „Bauwerk“ abonnieren. Der Preis ist so niedrig gehalten, daß bei gutem Willen jeder das „Bauwerk“ halten kann. Wöchentlich 12 Pf. sollte jeder für dieses Blatt übrig haben. Deshalb heraus aus der verdammten Gleichgültigkeit!

Leist das „Bauwerk“!

Bei Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses entstehen häufig Meinungsverschiedenheiten. Das tatsächliche und das rechtliche Ende des Arbeitsverhältnisses decken sich oft nicht. Der Arbeiter kann zur Verfügung gestellt oder freilassen sein, er kann auch wegen Erkrankung zuletzt nicht mehr gearbeitet haben. In solchem Falle muß ihm bescheinigt werden, daß er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist „in Diensten gestanden hat“. Auch bei der freistilligen Entlassung werden Unternehmer und Arbeiter stets gegenseitiger Ansicht sein. Der Arbeiter kann aber nicht warten, bis der vielleicht sehr langwierige Streit gerichtlich ausgetragen ist. Will sich der Unternehmer sichern, so kann er das tun, indem er das Zeugnis als „vorläufiges Zeugnis“ bezeichnet. Er hat dann die Möglichkeit, das Zeugnis nach der gerichtlichen Entscheidung zu berichtigen. Wenn Unternehmer und Arbeiter sich über die Berichtigung der freistilligen Entlassung einig sind, so wird regelmäßig ein Aufhebungsvertrag zustande kommen. In diesem müßte dann auch der Zeugnisanspruch geregelt werden.

Die Angaben über Führung und Leistung dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen gemacht werden. Der Arbeiter hat es also in der Hand, solche Angaben zu verhindern. Wenn die Bescheinigung jedoch gefordert ist, so muß sie wahrheitsgemäß und vollständig gegeben werden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Angaben über Art und Dauer etwas Tatsächliches auslagern, während die Angaben über Führung und Leistung ein Urteil enthalten. Ein Urteil ist nun zwar stets subjektiv gefärbt. Das Urteil über Führung und Leistung darf aber nicht nur nach dem subjektiven Empfinden des Ausstellers erteilt werden, sondern es ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Das Kaufmannsgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 31. März 1927 (318 VII 27) Ausführungen gemacht, denen man sich anschließen kann. Der Klägerin war ein Zeugnis ausgestellt, in dem es hieß: „Sie sei e. m. u. h. t. gewesen, die ihr übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit auszuführen.“ Ein Kaufmannsgericht hat den Zeugnisaussteller verurteilt, ein anderes Zeugnis zu erteilen und dazu begründend ausgeführt: „Diese ist in Zeugnisförmigkeit wiederkehrende Redemendung soll gewöhnlich ausdrücken, daß die Leistungen „bemüht“ hatte. Daß der Redemendung nicht immer ein solcher Sinn beizulegen ist, kann nicht verhindern, daß sie trotzdem gewöhnlich in diesem Sinne auch dann verstanden wird, wenn im Einzelnen nicht beabsichtigt war, ein unangenehmes Urteil über die Leistungen auszusprechen. Ein solches Urteil war jedoch nur berechtigt, wenn die Leistungen tatsächlich nicht genügt. Dabei ist nicht allein des subjektive Urteil des Zeugnisausstellers entscheidend. Es kommt darauf an, ob bei einem objektiven Maßstab das an und für sich nur geringe Prädikat „zufriedenstellend“ der Klägerin mit Recht vorenthalten war. Hierfür war die Beklagte beweispflichtig.“

Aber die Führung dürfen im Zeugnis nur Angaben gemacht werden, die das dienstliche Verhalten betreffen, außerdienstliches Verhalten könnte höchstens erwähnt werden, wenn es das dienstliche Verhalten beeinflusst hat.

Die Beweislast hätte der Unternehmer. Angaben über Erkrankung betreffen nicht die Führung, sondern die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters, sie gehören also nicht in das Zeugnis. Ebenso wenig gehören Angaben über die Teilnahme an Arbeitskampfen in das Zeugnis. Ob aber der Kontraktbruch im Zeugnis vermerkt werden darf, ist eine noch sehr umstrittene Frage. Wenn er vermerkt werden darf, so ist es eine Angabe, die die dienstliche Führung betrifft. Der Arbeiter hat es aber in der Hand, Angaben über die Führung im Zeugnis zu verhindern, indem er Angaben über die Führung nicht fordert.

Es ist ferner unterlag, das Zeugnis mit verbotenen Merkmalen zu versehen. Diese negative Bestimmung über den Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht nur auf ein „Tun“, sondern auch auf ein „Unterlassen“. Der Unternehmer darf nicht unterlassen, Angaben zu machen, die im allgemeinen üblich sind. So kann man wohl fordern, daß in Zeugnissen, die auf Führung und Leistung ausgedehnt sind, auch Angaben über den Ausscheidungsgrund gemacht werden, wie „er scheidet auf eigenen Wunsch“. Der Unternehmer darf also bei einem ausführlichen Zeugnis eine derartige Angabe nicht fehlen lassen.

Schadensersatzansprüche aus dem Zeugnisrecht können beruhen auf fehlender oder mangelhafter Vertragsbefähigung. Der Arbeiter kann seine Ansprüche aus dem Zeugnisrecht gegen den Unternehmer damit begründen, daß dieser den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fehlerfrei erfüllt hat. Der Arbeiter braucht also nur die schuldhafteste Verletzung einer Vertragspflicht nachzuweisen, nicht aber das Vorliegen einer unerlaubten Handlung.

Für die Erfüllung einer vertraglich übernommenen Leistung aus einem Schuldverhältnis, wie es der Arbeitsvertrag ist, ist der § 242 BGB maßgebend: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Wenn der Schuldner, also der Unternehmer, nun das Zeugnis nicht in dieser Weise geleistet hat, so treten Folgen ein, die in den §§ 267 und 278 BGB festgelegt sind. § 276 lautet: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorfall und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung. Die Haftung wegen Vorfalls kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.“ § 278 lautet: „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276, 2 findet keine Anwendung.“ Der Unternehmer hat also sowohl Vorfall wie auch die geringste Fahrlässigkeit zu vertreten. Er kann sich auch von seiner Schadensersatzpflicht nicht dadurch befreien, daß sein Erfüllungsgeschäft — vielleicht der Polier oder ein sonstiger Bevollmächtigter — gegen seinen Willen gehandelt hat. Er haftet auch für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters.

Verweigert der Unternehmer die Ausstellung des Zeugnisses, so muß er für den entstehenden Schaden aufkommen. Verzögert er die Zeugniserstellung, so kommt er in Verzug. (§§ 274 ff. BGB.) Stellt er ein in der Form und dem Inhalt nach nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Zeugnis aus, so ist § 294 BGB anwendbar: „Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.“ Bei einem mangelhaften Zeugnis ist die Leistung — eben das Zeugnis — nicht so angeboten, wie das Zeugnis zu leisten war. Die fehlerhafte Leistung hat dann die gleiche Wirkung, wie die Nichtleistung.

Zu erkennen ist aller Schaden, der durch fehlende oder mangelhafte Zeugniserstellung entsteht. Über diesen Schaden muß nachgewiesen werden. Zum Nachweis gehören genaue bestimmte Angaben. Welche Ansichten oder Annahmen genügen nicht zum Nachweis. Es genügt also nicht zu sagen: „Mit diesem Zeugnis oder ohne Zeugnis bekomme ich keine Stellung.“ Die Gerichte verlangen fast stets den Nachweis, daß ein bestimmter Unternehmer dem Arbeiter zu einem bestimmten Termin mit einem bestimmten Lohn eingestellt hätte. Den so ganz genau nachgewiesenen Schaden erkennen die Gerichte an. Praktisch läuft es darauf hinaus, daß der Arbeiter einen Unternehmer als Zeugen bringen muß, der gegebenenfalls unter Eid ausfragt, daß er den Arbeiter nur deshalb nicht eingestellt hat, weil dieser das Zeugnis nicht gehabt hat oder weil das Zeugnis den Fehler enthielt. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Schadensersatz nicht stets in Zahlung von Geld besteht. Im Gegenteil ist die Geldentschädigung die Ausnahme. Das Primäre ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes (§§ 249 Satz 1, 251, 1 BGB.). Namentlich bei Zeugnisberichtigungsklagen ist das zu beachten.

Für alle Streitigkeiten aus dem Zeugnisrecht sind die Arbeitsgerichtsbehörden zuständig. In dem Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragesgesetzes sind mancherlei Änderungen zum Zeugnisrecht vorgezogen. Bei Beratung dieses Gesetzesentwurfes wird es Aufgabe der Arbeiter- und Angestelltenvertreter sein, die gewöhnlichen Verbesserungen durchzuführen.

Handelt verantwortungsbewußt!

Im Baugemeinschaft wird der Entlastungsmöglichkeit der Bauarbeiterleistung in jeder Hinsicht Rechnung getragen. Ein eigenes Organ, „Jungpolk vom Bau“, ist Sprachrohr ihrer Wünsche und Sorgen. Vielen von den älteren Kollegen fehlt aber noch das Verständnis für die Fragen, die unsere Jungen bewegen. Es kann uns aber nicht gleichgültig sein, wie unser Erbe dereinst verwaltert wird. Daum ist eine viel größere Anteilnahme, ein innigeres Einvernehmen zwischen Jung und Alt erforderlich. Das bedingt aber eine durchgreifende Änderung der bisher geltenden Auffassungen über das Verhältnis zwischen Alt und Jung.

Das Verhältnis zwischen Jung und Alt war bisher fast ausnahmslos einseitig. Bestimmend war der Wille der Alten; dem Empfinden der Jungen wurde kaum Rechnung getragen. Darin liegt schon eine Anbelangung des Fortschritts; denn die für die Wesensart eines Menschen bestimmenden Eindrücke erhält er in der Jugend; zunch-

mendes Alter und Erfahrung wirken ausgleichend und festigen die Eindrücke dann zur Lebensanschauung, zwischen den Lebensanschauungen von Jung und Alt liegt aber das Geschehen einer Generation. Eine natürliche Entwicklung kann nur vor sich gehen bei einem vernünftigen Ausgleich der Kräfte des Alten und Neuen. Gefunden Taten- und Lehren der Jugend hemmen, heißt den Fortschritt hemmen. — Der Uebergang des Jugendlichen aus der Schule in die Lehre bedeutet für ihn einen jähen Wechsel seiner bisherigen Lebensgewohnheiten, eine Umwertung aller Werte. Bisher belastet mit den kleinen Sorgen und Pflichten des Proletariats im Umgang mit gleichführenden Kameraden, betreut von Schule und Haus, beginnt nunmehr für ihn ein Lebensabschnitt in einer für sein Empfinden neuen Umgebung des Zweckmäßigen, die eine Umformung körperlicher, geistiger und seelischer Qualitäten bedingt. Die Lehrjahre werden für die Lebensanschauung des jungen Menschen richtunggebend, in der Zeit körperlicher und geistiger Reife bildet sich die Grundlage für die Einstellung zu allen Lebensfragen. Hieraus ergibt sich, daß die Art der Behandlung der Jugendlichen in ihrer Berufsausbildung und insbesondere das Verhältnis der erwachsenen Kollegen zu den jungen Lernenden für ihre und damit der Arbeiterbewegung Zukunft von großer Bedeutung ist. Die Erziehungsweise der Vergangenheit und leider auch noch überlebend die der Gegenwart, steht als wesentliches Erziehungsmittel die Strafe an. Angst vor Strafe soll den Menschen anspornen, das Verbotene nicht zu tun. Der moderne Erzieher und jeder fortschrittliche Mensch muß diesen Weg der Erziehung ablehnen; vernünftige Erziehung muß in erster Linie darauf gerichtet sein, das Gute zu pflegen, um Strafwürdiges nicht erst aufkommen zu lassen. Wenn schon gestraft werden muß, dann soll es nicht entwürdigend für den Betroffenen sein. Die Ausbildung der Lehrlinge am Bau geschieht überwiegend durch die älteren Kollegen. Von ihnen hängt es im wesentlichen ab, ob die Jugendlichen tüchtige Facharbeiter und gute Gewerkschafter werden. Das stärkste Hindernis für eine erfolgreiche Berufsausbildung besteht aber bei den Erwachsenen in der Verkennung des seelischen und geistigen Zustandes und der körperlichen Leistungsfähigkeit der jungen Kollegen. Der Erwachsene geht bei der Beurteilung der Leistungen Jugendlichen vielfach von seinen eigenen Fähigkeiten und seiner Auffassung aus. Mit diesem Maß zu messen, ist falsch. Die Körperkräfte des jungen Menschen sind sehr begrenzt; an die ungewohnte, anfallende und am Bau recht schwere Arbeit müssen sich Muskulatur und Gelenke erst langsam gewöhnen; hinzu kommt, daß sich erst allmählich eine gewisse wirtschaftliche Einteilung des Kräfteverbrauchs und die Ausmerzung unweckmäßiger Kraftverwendung herausbildet. Mit der körperlichen Vollreife die geistige und seelische Umstellung. Das alles sind einschneidende Veränderungen in der Lebensführung der Jugendlichen, die stets berücksichtigt werden müssen, wenn man ihre Leistungen, die eine vernünftige und anteilnehmende Behandlung durch ältere Kollegen erfordert, gerecht würdigen will. Am erfolgreichsten bei der Ausbildung von Lehrlingen wird der sein, der mit den Jungen lebt und fühlt, ihre Tüchtigkeit und Sorgen kennt und ihr Vertrauen gewinnt. Er lehnt auch die heute leider noch geübten handgreiflichen Aussetzungen gegen wehrlose Jungen ab, weil er weiß, daß sie nur geeignet sind, häßliche Charaktereigenschaften, Rachegefühle und Angst zu erwecken und jegliches Vertrauen zerstören. Körperliche Züchtigung ist entwürdigend, der Junge empfindet es als Brandmal seines Ehrgefühls. Das macht ihn unglücklich bei der Arbeit aus Angst vor weiterer Strafe und züchtet das für ihn als Mensch und Gewerkschafter überaus schädliche Minderwertigkeitsgefühl. Rufe sich jeder seine eigene Lehr- und Jugendzeit ins Gedächtnis zurück, und er wird mit Bitterkeit an derartige Vorgänge zurückdenken. Sei sich jeder Kollege bewußt, daß auch er einen Teil der Verantwortung an der Formung der jungen Menschen trägt, und versuche er ein Vorbild der Jungen zu sein. Sorge ein jeder dafür, daß der Eintritt in das Leben der Pflicht und Arbeit für unsere jungen Kollegen keine Enttäuschung werde, und durch praktische Erziehungsarbeit eine junge Bauarbeiterchaft herangebildet wird, der wir unser berufliches und gewerkschaftliches Erbe unbefangt anvertrauen können. Walter Wüst.

Aus der Sozialgesetzgebung

Die Krankenkasse muß den bereits abgemeldeten Versicherten Krankengeld zahlen, wenn die Krankheit während des Versicherungsjahres bestand oder eingetreten ist. Diesen Entschluß traf der Spruchauschuß des Versicherungsamtes Rottenburg am 12. Juni 1928 (Mitt. V. E. 9/1928). Kläger war ein Maurer aus Rottenburg. Beklagte die Allgemeine Ortskrankenkasse Rottenburg. — In den Entscheidungsgründen heißt es: „Der Kläger ... wurde wegen Arbeitsmangel entlassen und bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ... abgemeldet. Hierauf hat er ... wegen seines Lungenleidens die Ausbildung eines Krankengeldes verlangt, ist aber abgewiesen worden mit der Begründung, daß er wegen Arbeitsmangel entlassen sei und ihm deshalb ein Anspruch an die Krankenkasse nicht zustehe. Auch vom Arbeitsamt ist er mit seinem Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenunterstützung mangels Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit abgewiesen worden. Kräfteunterstützung wurde ihm ebenfalls nicht gewährt, weil er nach Ansicht des Arbeitsamtes auf Grund eines ärztlichen Gutachtens an offener Lungen tuberkulose leide und somit nicht die Arbeitsfähigkeit besitze, die zur Erlangung der Kräfteunterstützung Hauptvoraussetzung ist. ... Der Kläger hat beim Versicherungsamt Klage erhoben und sie damit begründet, daß er alsbald nach seiner Entlassung wegen seines Lungenleidens erkrankt und seither arbeitsunfähig sei. ... Durch die Beweiserhebungen, insbesondere durch Einsicht in die Seilerverfahrensakten der Landesversicherungsanstalt Württemberg ist zweifelsfrei festgestellt, daß der Kläger schon seit längerer Zeit schwer lungenleidend ist. In einem ... ärztlichen Gutachten ... ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit zu 40 %, in einem weiteren Gutachten ... zu 66 2/3 % angenommen. Die Arbeitsfähigkeit des Klägers war also schon bei seiner Entlassung am 22. Oktober 1927 wesentlich beeinträchtigt und es kann wohl ohne weiteres angenommen werden, daß sich sein Zustand seither nicht gebessert, sondern im Gegenteil verschlimmert hat. ... Die Begründung der beklagten Krankenkasse, Kläger habe wegen Nichterfüllung der Wartezeit keine Kräfteunterstützung erhalten, geht deshalb fehl, weil das für die Gewährung der Kräfteunterstützung vorgeschriebene Versicherungsverhältnis von 13 Wochen von dem Kläger erfüllt ist, da er 16 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden habe. Wenn nun die Beklagte ihren ablehnenden Stand-

punkt noch weiterhin damit begründet, daß der Kläger in seinem Beruf einige Zeit gearbeitet hat, so ist dem entgegengehalten, daß diese Arbeit kaum 2 Tage gedauert hat und demnach als mäßigster Arbeitsversuch angesehen werden muß und das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nicht ausschließt. — Arbeitsunfähigkeit liegt nämlich schon dann vor, wenn der Erkrankte nur unter Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, der bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachgeben kann. Es mag bei dieser vorübergehenden Tätigkeit des Klägers für ihn übrigens auch der Umstand mitbestimmend gewesen sein, daß er sich auf irgendeine Art ohne Rücksicht auf seine Krankheit seinen Lebensunterhalt verdienen mußte, nachdem ihm jegliche Unterstützung versagt wurde und ihm sonstige Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht zur Verfügung standen. Zudem wird durch die eingeholte gutachtliche Festsetzung seines behandelnden Arztes ... bestätigt, daß der Kläger nur den Versuch gemacht hat zu arbeiten, obwohl er eigentlich arbeitsunfähig war. Die weiteren Ausführungen der Krankenkasse, der Kläger hätte, wenn er nicht wegen Arbeitsmangel aus seiner seitherigen Beschäftigung ausgeschieden wäre, lieber auch weiterhin seine Arbeit verrichtet, mögen vielleicht zutreffend sein. Es hätte aber bei dem damaligen Krankheitszustand des Klägers eine Fortsetzung der Berufstätigkeit ohne Zweifel eine wesentliche Verschlimmerung des Lungenleidens in absehbar naher Zeit herbeigeführt, nachdem sich der Krankheitszustand ohnedies schon ohne jegliche Arbeitsfähigkeit verschlimmerte. Es ist daher als erwiesen anzusehen, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klägers schon bei seiner Entlassung ... bestand. Auch heute noch liegt Arbeitsunfähigkeit vor. — Unter diesen Umständen war der Klage ... stattzugeben und die Beklagte zur Zahlung des Krankengeldes auf die Dauer von 26 Wochen zu verurteilen. ... Durch diese Entscheidung erhält unter Kollege 655,20 M Krankengeld. Solange er noch in Arbeit stand, gehörte er unserem Bunde nicht an. Auf sich selbst angewiesen konnte er weder von der Arbeitslosenversicherung, noch von der Kräfteunterstützung, noch von der Krankenkasse die zum Leben notwendige Unterstützung erlangen. Von der Kräfteunterstützung wurde er zurückgewiesen, weil er nicht arbeitsfähig war. Die Krankenkasse wies ihn ab, aus den in dem Verfahren vor dem Versicherungsamt von ihr vorgebrachten Gründen.

Die Bilanz der Invalidenversicherung 1927. (283,7 Millionen Mark Ueberschuß). Das Reichsversicherungsamt nennt als vorläufige Rechnungsergebnisse der Träger der Invalidenversicherung für das Geschäftsjahr 1927 folgende Zahlen: Die Gesamteinnahme betrug 1201,3 Millionen Mark. Davon erbrachten die Einnahmen aus den Beiträgen 875,2 Millionen Mark. Der Reichszufluß betrug 186 Millionen Mark. Die Zinsen ergaben 25,8 Millionen Mark. Dazu kommen der besondere Arbeitsbeitrag von 24,6 und die Zolleiberg mit 40 Millionen Mark. Der Rest von 49,7 Millionen Mark geht sich aus sonstigen, insbesondere den 33 Millionen Mark zusammen, die die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1927 den Trägern der Invalidenversicherung zu zahlen hatte. Die Gesamtausgabe betrug demgegenüber 917,6 Millionen Mark und zwar für Renteneinstellungen 811,9, für freiwillige Leistungen (Selbstverfahren usw.) 59,2, für Verwaltung 44,4 und für Sonstiges 2,1 Millionen Mark.

AUS DEM ARBEITSRECHT

Achtet bei Empfang von Abgangsbescheinigungen genau auf ihren Inhalt! Verweigert die Unterschrift, falls Euch der Inhalt irgendwie schaden könnte!

Mit welchen Feinheiten die Spindlitz im Baugewerbe arbeiten, um in wohlüberlegter Weise nachsichtige, vertrauensvolle Bauarbeiter zu schädigen, bezeugt folgendes von Dr. Schüller an die Mitglieder des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen (Gruppe Rheinland-Westfalen) vom 20. Juni 1928 aus Düsseldorf gerichtete „vertraulich“ Rundschreiben, Nummer 56/28: „Beitritt: Abgangsbescheinigungen und Verzicht auf tarifliche Ansprüche. In unserem Rundschreiben Nr. 30 vom 16. Mai 1928 wiesen wir darauf hin, daß nach neuester Rechtsprechung die rechtliche Bedeutung der bei vielen Firmen üblichen Abgangsbescheinigungen (Entlassungsbescheinigungen) umstritten ist. Es ist zweifelhaft, ob eine der bisher üblichen Abgangsbescheinigungen, in der der Empfangsbestätigung über den Erhalt der Abgangspapiere usw. angefügt ist, in gleichem Maße die Erklärung angefügt ist, „keinerlei Forderungen mehr an die Firma ... zu haben“, von den Verträgen unter allen Umständen als rechtswirksamer Verzicht anerkannt wird. Daher ist es angebracht, daß der Charakter einer tatsächlichen Verzichtserklärung deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Das kann zum Beispiel dadurch geschehen, 1. daß die Verzichtserklärung durch festen Druck hervorgehoben wird, 2. daß der betreffende Schein in einer Ecke den Vermerk trägt: „Genau durchlesen“, 3. daß die Verzichtserklärung die Formulierung enthält, „auf Befragen erkläre ich ...“, 4. daß die Verzichtserklärung nicht der Quittung über den Empfang der Entlassungspapiere usw. angefügt ist, sondern auf einem besonderen Schein unterschrieben wird. Wir empfehlen unsern Mitgliedern dringend, eine oder mehrere der angegebenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfassung solcher Abgangsbescheinigungen zu beachten.“ — Jedenfalls hofft man, daß sich trotz solcher Hervorhebungen in der Abgangsbescheinigung vertrauensvolle oder feigberzige Bauarbeiter finden, die auf solchen Reim kriechen und so unter Umständen etwaige noch ausstehende Forderungen in Frage stellen. Wir denken dabei in erster Linie an die Ferienforderung und an Ausstattungsorderungen. Deshalb unsere an den Kopf dieser Abhandlung gestellte Warnung. Prüft Euch für Euch, von dem, was man Euch zur Unterschrift vorlegt! Heute gehen nicht mehr Treu und Glauben, heute gilt es, solche Feinheiten durch aufmerksamste Behandlung unwirksam zu machen!

Die Bauzulage an technische Angestellte im Baugewerbe ist in jedem Falle zu zahlen.

Ein technischer Angestellter war bis zum 30. September 1927 bei den Ostpreussischen Heimstätten in Königsberg beschäftigt. Er erhielt ein Monatsgehalt von 350 M. Für das Dienstverhältnis war der durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses zu Königsberg vom 18. August 1927 zwischen der Firma und den beteiligten Angestelltenverbänden zustandgekommene Tarif maßgebend. Auf Grund dieses Abkommens beanspruchte der Kläger die in Absatz 3 des Tarifvertrages vorgesehene Bauzulage in Höhe von 350 M., da er in den Monatslohn Mai bis September 1927 mindestens 38 Tage an auswärtigen Orten zugebracht hat. Die Beklagte verweigerte die Zahlung, da sie die Auffassung vertritt, daß die Bauzulage nur bei Aufwendungen von längerer Dauer im Sinne des § 6 Absatz 2 des Tarifvertrages beansprucht werden könne. Das Arbeits- und auch das Landesarbeitsgericht in Königsberg hatte den Klageanspruch anerkannt. Dagegen hatte nun die Beklagte Revision beim Reichsarbeitsgericht eingeleitet, um in dieser Frage für die gesamten Unternehmer des Baugewerbes eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen. Das Reichsarbeitsgericht wies die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 9. Januar 1928 zurück und verurteilte die Firma zur Zahlung. Es habe sich um Aufwendungsbezug gehandelt, der Angestellte habe die vorgesehene Bauzulage mit Recht zu beanspruchen. Die Kosten des Rechtsstreites wurden der Beklagten auferlegt.

Im Roks- und Gasanstaltsfenbau gelten bei Reparaturarbeiten von kurzer Dauer die allgemeinen Bestimmungen des Reichstarifvertrags für feuerwerkstechnische Arbeiten in der Auslösung und nicht § 8 Absatz 5.

Nach letztgenanntem Passus wird beim Gasanstalts- und Roksfenbau Aufwandsentschädigung gezahlt, die vom Firmenlohn nach auswärts gezahlt werden, sofern der Wohnung der Familie am Firmenlohn oder 10 km in dessen Umgebung liegt. Auf diese Bestimmung bezieht sich eine Firma, als von ihr zwei Roksfenbauer zu einer Reparaturarbeit an den Gasanstaltsfenbau nach Oera geschickt wurden, wo etwa vier Wochen gearbeitet wurde, wofür die Firma aber keine Auslösung zahlte. Die Sache kam vor das Tarifschiedsgericht. Die verklagte Firma hatte einen großen

Zeugenapparat aufgebaut, auch wurden Gutachter vernommen. Doch das nützte der Firma nichts, sie wurde verurteilt mit der Begründung, daß die Vertragsparteien bei den Verhandlungen zu dem Reichstarifvertrag nicht die Absicht gehabt haben, durch den § 8 Ziffer 5 des Tarifvertrages für Reparaturarbeiten die Zahlung der Auslösung von dieser Bestimmung abhängig zu machen. Die verklagte Firma gab sich mit diesem Schiedspruch nicht zufrieden, sie strengte beim Arbeitsgericht in Dortmund und Aufhebungsinstanz an und bezieht sich in der Begründung auf § 100 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, wonach ein Schiedspruch aufgehoben werden muß, wenn er durch Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen zustande gekommen ist. Der Verstoß gegen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wurde in der Auslösung des § 8 Ziffer 5 durch das Schiedsgericht erlitten. Das Arbeitsgericht wies aber die Aufhebungsinstanz ab und zwar mit folgender Begründung: Wenn das Schiedsgericht auf Grund der tatsächlichen Feststellungen die Tarifbestimmung des § 8 Ziffer 5 in Schiedspruch einer Auslegung unterworfen hat, so ist das Schiedsgericht hierzu befugt. Wie jedes Gericht verpflichtet ist, bei jeder Gesetzesbestimmung, soweit sie die geringsten Zweifel zuläßt, eine Auslegung der Gesetzesbestimmung vorzunehmen, das heißt den wahren Willen des Gesetzgebers an Sand der Protokolle und der Motive zu erschließen, so ist dies auch bei derartigen, den Gesetzesbestimmungen ähnlichen wenn nicht sogar gleichstellenden Tarifvertragsbestimmungen gegeben. Dies ist ordnungsgemäß geschehen. Das Gericht ist bei seiner Begründung auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts zu keinem andern Auslegungsergebnis gekommen, daß nämlich die dem Schiedspruch zu Grunde gelegten Reparaturarbeiten von kürzerer Dauer, wie sie bei den Beklagten in Frage kommen, nicht unter die Spezialbestimmungen des § 8 Ziffer 5 fallen, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen, wie sie im § 8 Ziffer 6 c festgelegt sind, zu beurteilen sind. Der § 8 Ziffer 5 trifft nicht auf die Neubauten, Umbauten und Reparaturen von längerer Dauer. — Nach dieser Entscheidung steht fest, daß für Reparaturarbeiten von kurzer Dauer die Bestimmungen des § 8 Absatz 5 keine Anwendung finden, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Reichstarifvertrages. Trotzdem ist es richtiger, wenn bei der Übernahme von Reparaturarbeiten vorher vereinbart wird, die tarifliche Auslösung usw. zu zahlen. Denn der Begriff „kurze Reparaturarbeit“ ist dehnbar und kann zu Streitigkeiten führen.

lungen zu kommen. — Die Werbearbeit ist in diesem Frühjahr sehr reger gewesen, das beweisen die 957 Neuaufnahmen. Dieses Resultat zeigt uns aber auch, daß noch recht viele unorganisierte Bauarbeiter vorhanden sind; denn die Neuaufgenommenen sind nicht etwa lauter jugendliche Kollegen, sie gehören allen Altersklassen an. Unsere Aufgabe muß sein, die Neuaufgenommenen zu schulen und zu bilden, damit sie überlegene Mitglieder der Organisation werden. — Nach dem Kassenbericht des Kollegen E b o d e betrug die Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse 113 363,97 M. Die Einnahme und Ausgabe der Lokalkasse balanciert bei einem Kassenbestand von 37 249,55 M. mit 71 710,67 M. Nachdem Kollege J ä t t e für die Revisoren berichtet, wurde dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt. — Ein Antrag des Vorstandes verlangte Richtlinien für reisende Kollegen, die ein Lokalgeld haben wollen. Solche Kollegen müssen ein Jahr organisiert sein, mindestens 40 Vollbeiträge geleistet haben, 14 Tage arbeitslos sein, vom Bunde noch keine Unterfertigung beziehen oder ausgesagt sein und sich in der letzten Bauwerkschicht, der sie angehört, vorstrichmäßig abgemeldet haben. Dem wurde zugestimmt. Angenommen wurde noch folgender Antrag: Wenn Angehörige der Fachgruppen auf irgendeiner Arbeitsstelle länger als 48 Stunden arbeiten, so ist dies unter Kennung der Namen sofort dem Bureau zu melden, damit die nötigen Schritte dagegen unternommen werden können. In einem Schlusswort erwähnte Kollege Voigt, das hier Gehörte und Versprochen im richtigen Sinne zu nutzen, damit am Jahresluß kein unorganisiertes Kollegium mehr anzutreffen ist. Am 11. oder 12. August ist im Schloßgarten zu Herrenhausen unsere Jubilarfeier, verbunden mit Sommerfest. Die Kollegen mögen dafür eine recht eifrige Propaganda entfalten.

■ Aus den Fachgruppen ■

Altpfahrräder.

München. In der Versammlung am 24. Juni berichtete zunächst Kollege W e i l von der letzten Generalversammlung. In der Ansprache erklärten sich verschiedene Redner gegen die Aufzählung; auch die Versammlung protestierte dagegen. Der Preis der neuen Kartverträge, die das Stück 50 J kosten, wurde ebenfalls als zu hoch befunden. Ferner wurde geklagt, daß es manchmal mit dem Vertrags-Sauskaffieren nicht recht klappe. Zum Schluß wurde der Sektionsleiter aufgefordert, jeden Monat einmal eine Bücherkontrolle sämtlicher Sektionsmitglieder vorzunehmen.

Feuerungs- und Schornsteinmaler.

Akkordarbeit. Im Schornsteinbau wird noch sehr viel in Akkord gearbeitet, ohne der Organisation Kenntnis von dem Akkordvertrag zu geben. Wenn auch im Reichsstarifvertrag für feuerungs-technische Arbeiten nichts über Akkordarbeit gesagt ist, so gilt dennoch die im Reichsstarifvertrag für das Baugewerbe aufgenommene Vereinbarung über Akkordarbeit, weil der Feuerungsstarif ein Anhang zum Reichsstarif ist. Dieser Vereinbarung nach muß, falls in Akkord gearbeitet wird, die Organisation auf alle Fälle den Vertrag anerkennen und damit einverstanden sein. Das aber setzt voraus, daß etwaige Akkordverträge schriftlich abgeschlossen sein müssen. Die beim Tarifschiedsgericht bisher anhängig gemachten Klagen auf Fortsetzung des Akkordarbeitsverhältnisses wurden abgewiesen, da die tariflich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Wir machen daher besonders darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft nur solche Klagen aus dem Akkordarbeitsverhältnis vor das Tarifschiedsgericht bringen und vertreten, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsmäßigen Akkordvertrag erfüllt sind. Bemerket sie noch, daß in den Akkordverträgen nicht vereinbart werden darf, daß in den Dreien die etwaigen Ansprüche auf Auslösung, Fahrzeit, Fahrtentschädigung usw. enthalten sein sollen. Diese Ansprüche sind tariflich geregelt und dürfen auch durch einen Akkordvertrag nicht abgedungen werden.

Stukkateure und Putzer.

Karlsruhe. Am 9. Juli nahmen die Gipser und Stukkateure Stellung zu der fortgesetzten Sabotage der Gipsermeister wegen des Abschlusses eines Bezirksstarifvertrages. Kollege K l e i n e r berichtete über die Verhandlungen in Karlsruhe und vor dem Hauptparlament. Ueberall blieb es bei dem Verzicht; die Gipsermeister und ihre Synodi wollen eben nicht. Man nimmt im Unternehmerlager an, wenn es gelingt, die Verhandlungen noch um einige Monate zu verschleppen, daß das Späthär herankommt und es dann nicht mehr der Mühe wert ist, vor Ablauf des Reichsstarifvertrages einen Bezirksstarifvertrag abzuschließen. Hinter dieser Annahme steht die Absicht, die Gipser und Stukkateure um die im Reichsstarifvertrag festgelegten Ferien und andere für uns wichtige Bestimmungen zu prellen. Besonders festsitzend geht das zweibändige Verhalten des Syndikus Schläder, Freiburg i. Br., der sich bei der Schaffung des Reichsstarifvertrages für städtegewerbliche Arbeiten die entscheidende Mäße gab, ihn zustande zu bringen, aber bei den bezirkslichen Verhandlungen behauptet, er gelte nicht für das Gipsergewerbe in Baden. Folglich hätten die Gipsermeister einen Reichsstarifvertrag die Zustimmung gegeben, der nicht für alle Teile des Deutschen Reiches gelten soll. In der Ansprache wurden heftige Anklagen gegen die Gipsermeister und ihre Hintermänner geführt; es kam ganz unzweideutig zum Ausdruck, daß wir uns für die Zukunft das Verhalten dieser Herren merken werden. In einer späteren Versammlung soll endgültig die Schaffung eines Bezirksstarifvertrages verlangt werden, wird dem nicht nachgegeben, dann soll mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden. Nachstehende Entschließung wurde einstimmig angenommen: „Die stark besuchte Fachgruppenversammlung protestiert ganz entschieden gegen die Verschleppungstaktik der Gipsermeister und ihrer Synodi wegen des Abschlusses eines Bezirksstarifvertrages für das Gipsergewerbe in Baden. Es sind keineswegs sachliche Gründe, die das Verhalten der Gipsermeister rechtfertigen könnten, sondern der Umstand, daß sich die Gipsermeister so lange wie irgend möglich von der Urlaubsgewährung und anderen wichtigen Bestimmungen drücken wollen, ist die

Sauptursache ihres verwerflichen Spielens. Die Gipser werden sich das fortgesetzte Komödienpiel der Gipsermeister merken und ihnen zu gegebener Zeit die richtige Antwort geben. Besonders verwerflich ist das Verhalten des Syndikus Schläder, der bei den zentralen Verhandlungen mit allen Mitteln an dem Zustandekommen des Reichsstarifvertrages arbeitet und jetzt beim Abschluß des Bezirksstarifvertrages das Gegenteil tut. Die beste Waffe gegen solche „Vertragspartner“ ist die restlose Organisation aller in der Gipserbranche beschäftigten Kollegen. Daran haben wir nunmehr unsere ganze Tätigkeit einzustellen. Nicht nur die Facharbeiter, sondern auch die Lehrlinge und Hilfsarbeiter müssen der Fachgruppe zugeführt werden, um am Tage der Abrechnung vollauf gerüstet zu sein.

Kiel. Unsere diesjährige Lohnbewegung haben wir hinter uns. Diesmal galt es, außer einer Lohnverhöhung, einen Arbeitsstarif im Sinne des R.F.V. abzuschließen und darüber hinaus den obligatorischen Arbeitsnachweis einzuführen. Trotz anhaltender Arbeitslosigkeit konnten wir einen verhältnismäßig guten Erfolg erzielen. Der Lohn der Stukkateure wurde vom 1. Juli an um 1,63 auf 1,72 M. und 28. September an auf 1,78 M. erhöht. Die Akkordsätze steigen in gleicher prozentualer Weise. Für die Hilfsarbeiter konnten wir 6 J vom 1. Juli und weitere 2 J vom 28. September an herausholen. Die Lehrlingsentschädigung beträgt im 1. Lehrjahre 10 %, im 2. 20 %, im 3. 30 %, im 4. 45 % des Facharbeiterlohnes. Ein Angriff der Unternehmer auf unser Akkordlohnrecht scheiterte an dem festen Willen unserer Kollegen. Die schwierigste Frage blieb die Einführung der obligatorischen Arbeitsvermittlung. Hieron wollten die Unternehmer absolut nichts wissen, erst in zehnter Stunde, als die Kollegen ihre Papiere gefordert hatten, gaben sie nach. In erneuter Verhandlung wurde dann die obligatorische Arbeitsvermittlung probeweise auf 1/2 Jahr festgelegt. Daß diese Bestimmung nach Ablauf der Probezeit vom Bestand bleibt, dafür werden unsere Kollegen sorgen. Alles in allem sind wir ein tüchtiges Stück vorwärts gekommen. Die Kieler Kollegen werden auch fernerhin zu kämpfen wissen.

Töpfer und Fliesenleger.

Gustav Gericke 65 Jahre alt. Am 29. Juli vollendet dieser um das Kachelofenhandwerk sehr verdiente Mann sein 65. Lebensjahr. Die Verdienste Gerickes um die Förderung des Kachelofens und die Töpferkunst sind unter unseren Kollegen so bekannt, daß es nicht nötig erscheint, sie im Einzelnen zu beleuchten. Schade nur, daß dieser Mann bei den Kachelofenfabrikannten selten, bei den Ofenmeisteren fast nie die nötige Unterstützung seiner Bestrebungen gefunden hat. Wir begrüßenswürdig Gustav Gericke zu seinem Lebensjubiläum aus herzlichste. Möge ihm ein freundlicher Lebensabend beschieden sein und möge er weiter wirken trotz mancher Widrigkeiten an seiner Lebensaufgabe, der Erhaltung des Kachelofens als wohlthätigsten Wärmebereiters und als würdiges Glied altengeltigster Heimatkunst!

Ofenfeherkonferenz in der Kreishauptmannschaft Leipzig. In der Ofenfeherkonferenz am 8. Juli in D e b e l n, an der teilgenommen haben Kollegen aus Borna, Osborn, Mittweida, Dösch, berichtete Kollege H ö r i g über die Lohnverhandlungen. Man habe die Absicht, einen Sachsentarif zu schaffen, wie er schon in früheren Jahren bestanden hat. Die Bezirke Dresden, Zwickau und Bautzen haben dieselbe Forderung. Da die Leipziger Unternehmer jedoch mehr nach Magdeburg jurem, sei ein Tarif noch nicht zustande gekommen. Es werden 1,70 M. Stundenlohn gefordert und für Akkord insgesamt 70 % Zuschlag. Die Unternehmer wollten 10 J zum bisherigen Stundenlohn und 10 % Akkordzuschlag bewilligen. Die bisherige Staffel soll bestehen bleiben, so daß die Kollegen der Kreishauptmannschaft gegenüber früher einen niedrigeren Lohn bekommen würden. Da die Unternehmer in zwei Versammlungen nicht erschienen sind, wurde am 2. Juli die Arbeit niedergelegt. Dies hatte zur Folge, daß am 4. Juli erneut, jedoch resultatlos, verhandelt wurde. Damit wurde der Streik für die Stadt und Kreishauptmannschaft Leipzig offiziell. Er steht für uns günstig. Kollege G r o l l m a u s aus Leipzig erklärte, daß die Leipziger Kollegen geschlossen hinter denen der Kreishauptmannschaft ständen; in Leipzig arbeiten ungefähr 50 Kollegen bei der Städtischen Baugesellschaft weiter, weil dort der geforderte Lohn gezahlt wird. In einer einstimmig angenommenen Entschließung stellte man sich einmütig hinter die Beschlässe der Leipziger Kollegen. Es soll ausgearbeitet werden, bis ein erprobliches Ergebnis erzielt ist. Gutzug nach der Kreishauptmannschaft Leipzig ist fernzubalzen.

Der Kachelofen in Breslau. Seit vielen Jahren liegen sich die Kachelofenfirmen mit den Mächtigen der Zentralbezugsindustrie in den Haaren. Jeder der Wegner beauptet von sich, er biete das Beste und Rentabelste an. Die Angelegenheiten sind, die durch eine systematische Reklame, die Existenz des Kachelofens stark bedrohen. Dagegen wehren sich nun die Kachelofenunternehmer, jedoch weniger mit technischen oder sonstigen fachlichen Argumenten, sondern indem sie die „hohen“ Löhne der Gehilfen bei Kachelofenbau veranlassen, „erhöhen“ machen. Die Löhne sind nicht fragbar, unser Gewerbe hält sie nicht mehr aus; die Zentralbelegung kann deshalb bedeutend billiger arbeiten.“ Solche Redensarten sind bei konkurrierenden Gewerben durchaus nichts Neues. In den Kreisen der Gehilfen rebet man auch über diese Löhne, allerdings in anderer Weise. Seit langem strebt die organisierte Gehilfenchaft den Zeitverhältnissen angepaßte Modelle mit einwandfreiem Ausbaumaterial an. Alle Mühe nach dieser Richtung hin ist jedoch vergeblich. Weder die Bauherrenschaft noch die Unternehmer im Ofenbau wenden besonderen Geist an, um dieser Frage auf den Grund zu gehen. So läßt sich diese feststellen bei den Bauten der Breslauer Siedlungs-V.-G. die heute Großunternehmer geworden ist. Der in der Nachkriegszeit allgemein eingeführte, sehr geschickt aussehende kleine, niedrige, auf Kachelofen stehende sogenannte Graböfen ist ohne weiteres gut, wenn — ja, wenn er mit gutem Material ausgebaut wird! Würde schon durch die im Ofenfehergewerbe eingebürgerte Akkordarbeit besondere Sorgfalt auf die Qualität bei der Herstellung des Ofens gelegt werden, so

ist auch selbstverständliche Voraussetzung, daß der Innenausbau dieses Ofens mit gutem Material ausgeführt wird. Darin wird beim Privatbau und auch bei den Siedlungs-gesellschaften und -genossenschaften äußerst leichtfertig gehandelt. In Breslau sieht es damit sehr schlimm aus. In der Inspektionszeit ist namentlich vor den Siedlungsgesellschaften viel Material eingekauft worden, das auf seine Güte recht wenig geprüft wurde; nun aber liegt es da und muß verbraucht werden. Alles Vorstelligwerden bei der Breslauer Siedlungsgesellschaft durch die Gehilfenchaft wegen Lieferung besseren Ausbaumaterials war bisher ergebnislos, obwohl man vom Standpunkt der nicht unbedeutenden Miete in den Siedlungen eine etwas bessere Aufmerksamkeit gegenüber solchen Dingen verlangen darf. Ein Beispiel: Man bekam früher zu den kleinen Ofen 30 bis 35 Kubikfuss und gute, dicke, poröse Flammwerke geliefert. Jetzt liefert der Unternehmer die Schamotte und der Auftraggeber — in diesem Fall die Siedlung — Flammwerke und Ziegel. Die Anzahl der Schamottesteine ist wesentlich zurückgegangen. Die Unternehmer entschuldigen sich mit der geringen Bezahlung, die sie von der Siedlung erhielten. Andererseits liefert die Siedlung das sonstige Ausbaumaterial in einer „Güte“, daß man sich als Fachmann sagt, das läßt du lieber liegen, du verbaust es nicht, das ist ebenjogut. Annehmend geht man bei der Lieferung solchen Baumaterials davon aus: Ist der Ofen geschlossen, dann sieht man davon nichts. Funktioniert er dann nicht richtig, so ist daran der Gehilfe schuld. Dieser Zustand ist unhaltbar. Der dauernde Sinn der Gehilfenchaft auf dieses für Heizzwecke völlig unbrauchbare Material blieb entweder unbeantwortet oder erzeugte höchstens eine schöne Geste, ohne daß sich etwas änderte. Erwähnt sei auch die sehr „freundliche“ Antwort eines Vaußbüßers: „Das geht Sie gar nichts an.“ Das ist ja die rechte Art. Wir gehören genau so zur Wirtschaft und gehören genau so in den Kreis des Heizungsgewerbes, wie jeder Unternehmer oder sein Angestellter. Die Gehilfenchaft leidet sogar an erster Stelle, wenn durch solche Methoden der Kachelofen in Mißkredit gebracht wird. Die Unternehmerchaft im Ofenbau macht sich im Grunde weniger daraus. Natürlich hat man ein Interesse an Gewerbe; aber wenn es nicht mehr floriert, dann stellt man sich eben auf andere Heizungsbauarbeiten. Die Arbeiter des Berufes aber fallen der Arbeitslosenfürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last. — Es muß verlangt werden, daß die maßgebenden Instanzen sich mehr für diese Dinge interessieren. Wir haben als Gehilfen, als Steuerzahler und als Mieter das Recht, für die für die Volksgenossen hergestellte Arbeit ein solches Material zu verlangen, daß es jeder Kritik standhält. Es ist heute nicht mehr so, daß einige wenige sogenannte Wirtschaftsführer über den Kopf der eigentlich Interessierten hinweg bestimmen, Bezahlung verlangen und dann den lieben Gott einen guten Mann sein lassen. Die Befürworter sind die Unternehmer, der Auftraggeber, der Betriebsleiter, der Direktor, der Hineingelassene aber ist der, der sich seinen Lohn in wirklich nicht löcherer Art verdienen muß. Mit solchen Zuständen muß aufgeräumt werden!

Waldenburg i. Schl. Nach schwierigen Verhandlungen ist es gelungen, die Löhne für Ofenfeher erneut festzulegen. Der Stundenlohn wird vom 2. Juli an um 9 J, die Akkordsätze werden um 5 % erhöht. Letztere werden am 1. Dezember 1928 um weitere 5 % erhöht. Dieses Abkommen ist am 31. März 1929 kündbar, es läuft dann am 15. Mai ab. — Die Lohnverhandlung hat nicht alles gebracht, was die Ofenfeher erhofft haben, trotzdem hat die Lohnkommission zugestimmt. Es ist aber Sache aller Kollegen, sich mehr denn je um derartige Dinge zu kümmern und nicht nur einem kleinen Teil die Arbeit zu überlassen! Vor allen Dingen ist es notwendig, die Sektionsversammlungen zu besuchen. Das Fernbleiben von den Versammlungen zeugt nicht von viel Interesse. Tue jeder seine Pflicht, besuch die Versammlungen und helfe auch auf den Baustellen Ordnung!

Bueres Einstellung in Ofenfabrik Hermann Schüller, früher wird der Ofen- und Ofenfeher in dem Betriebsobmann Otto Boller, Schwerin in M., Dammstraße 8, 1. Et.

■ Vom Bau ■

Waldorf. (Schwere Baufälle.) Am 6. Juli stürzte bei dem Neubau einer Buchdruckerei in der Friedrichstraße ein Bauarbeiter in den Aufzug. Er mußte mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht werden. Am 9. Juli stürzte an der Wauffelle Landesbank der Zimmerer Gustav Just, der mit dem Verschalen des Dachgeschoßes beschäftigt war, kopfüber auf die Straße. — Am 10. Juli stürzte auf einer Baustelle in der Brunnenstraße ein Zimmermann ab, auch er war bald darauf tot. — Bauarbeiter von Waldorf! Diese drei Unfälle zeigen uns, daß die Bauarbeiterbeschäftigungen viel zu wenig beachtet werden. Wir rufen Euch deshalb zu: Sorgt dafür, daß an allen Baustellen Baubelegerter gewährt werden, die darüber wachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden! Machet jede Fahrlässigkeit der Baupolizei und den Organisationen, damit Abhilfe geschaffen wird, bevor ein Unfall geschieht!

Porzheim (Schwere Baufälle.) Das Metzgerlohnhaus in Porzheim wird umgebaut. Um mehr Raum zu gewinnen, wurde das Treppenhaus, in dem auch die Abfallkammer untergebracht werden sollen, in den Hof verlegt und dort an das alte Gebäude angebaut. Das Treppenhaus, das mit seiner Rückseite auf drei Pfeilern ruht, zwischen denen später ausgemauert werden soll, war mit Bausteinen bereits vier Stockwerke hoch ausgeführt; die Decken waren von Eisenbeton. Als am 10. Juli nachmittags die Arbeiter damit beschäftigt waren, die Schalung der ersten Decke zu entfernen und die Pfeiler auszuführen, um die Ausbaumauerung vornehmen zu können, stürzte das Treppenhaus, woran sich noch das Aufengerüst befand, plötzlich in sich zusammen. Zwei Mann, die schon mit der Ausmauerung begonnen hatten (darunter auch der Baubelegerter Hoffmann), konnten sich noch rechtzeitig mit einem Sprung in Sicherheit bringen, während zwei

beim Ausschalen beschäftigte Maurer und der Polier unter die Krämmer zu liegen kamen. Der Kollege August Müller aus Wilsberg wurde so schwer verletzt, daß er bald darauf starb. Der Maurer Hans Müller aus Porsheim erlitt einen Ober- und Unterschenkelbruch, einen Schädelbruch und schwere Brustverletzungen. Der Polier kam glücklicherweise in eine Söhling zu liegen, er erlitt nur einige Hautabschürfungen. — Die eigentlichen Ursachen des Unfalles sind bis jetzt noch nicht geklärt. Jedoch muß schon jetzt gesagt werden, daß die Längsseite, in der sich die Pfeiler befanden, am stärksten belastet war. Dies war ein großer Fehler. Es wird auch nachzuprüfen sein, ob die statischen Berechnungen und das verwendete Material einwandfrei waren, und ob die Eisenbetondecken genügend in das alte Gebäude eingebunden waren. Auch das bestehende alte Gebäude, das im Innern umgebaut wurde, macht mit der jetzt vorgenommenen technischen Führung der Unterzüge den denkbar schlechtesten Eindruck; auch hier sind Gefahren nicht ausgeschlossen. Man darf wohl erwarten, daß in diesem Falle, wo ein Menschenleben verunglückt ging und ein weiteres Menschenleben mit dem Tode ringt, die Untersuchung gründlich geführt wird.

Koblenz. Die Firma Teiffen in Koblenz führt in Grenzhausen Arbeiten aus. Vorige Woche stürzte plötzlich eine einige hundert Quadratmeter große Betondecke ein. Einige Arbeiter wurden dabei leicht, einer schwer verletzt. Es hätte aber leicht noch mehr Opfer geben können. Der Grund des Einsturzes soll durch die Unterung festgelegt werden. Zu bemerken ist schon jetzt, daß an diesem Bau viele Fehler gemacht worden sind, so daß die Firma mehrmals verwahrt werden mußte. Im Wiederholungsfall werden wir sie bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.

Annaberg i. Sa. Ein anscheinend noch glimpflich verlaufener Unfall trug sich am Bau der Glasblowerie in Annaberg (Firma G. Richter, H.-G., Plauen im Vogtland). Mit einer Leeren, zum Transport von Zementmaße bestimmten Lere füllte der Hilfsarbeiter Reuber aus Annaberg durch den ungeschickten, nicht abgeperrten Fahrstuhl etwa 8 bis 9 Meter tief ab. Durch einen glücklichen Zufall fiel der Wagen auf eine Stange und wurde rückwärts geschleudert, während der kolle im Wagen in einen fahnen leeren Zementfäße stürzte. Er erlitt Verletzungen am Kopfe, an den Schultern und Beinen. Jedemfalls wird er einige Wochen erwerbsunfähig sein. Sehr leicht aber konnte die Sache schlimmer ausfallen. Wären Wagen und Mann nicht infolge einer Stange im Sturze gebremst worden, so könnten auch noch die beiden unten arbeitenden Leute getroffen werden. Was die Schuld am Unglück war? Infolge des Festens bei Zementarbeiten glaubt die Bauleitung, es geht nicht an, daß nach Hinanföhlen eines Wagens die Öffnung im Fahrstuhl geperrt werden kann. Was die Fahrhöhe des Aufzuges partierte, dann war keine Sicherheit gegen das Herabfallen gegeben. Schon dreimal ist auf die gleiche Weise, an gleicher Stelle, ein Wagen in die Tiefe gestürzt und immer konnten sich die gefährdeten Arbeiter durch die Flucht retten. Der vierte abstürzende Wagen nahm den transportierenden Mann mit. Es liegt keine Fahrlässigkeit vor, sondern eine Unvorsichtigkeit in Ordnung wären, auf die Fahrhöhe nicht. Überstimmmaterial liegt auf der Baustelle, als wäre es vom Himmel herabgefallen. So und ähnlich sieht es auf vielen Bauten aus. Wiederholt ist von der Bauarbeiter-Schaft die Anstellung eines Baukontrollieurs gefordert, aber noch nie vermochte man einzulösen, daß diese Forderung berechtigt sei.

an die Baugewerkschaften herantreten würde, obwohl es sich dann in jedem Falle nicht um die Erhebung des Gewerkschaftsapparats für politische Zwecke und die Zerstückelung der Gewerkschaftseinheit handeln würde! Den kommunalistischen Spaltföhlen aber sei gesagt, daß die beehrliche Traube Baugewerksbund zu hoch hängt. Die Bemühungen, sie zu erschlagen, sind vergeblich.

Bücher und Schriften

Bedrag für Zimmerer. 1. Zeit. 50 Bedragungsbedingungen, Format 148 x 210 mm, in Kartonsform, Preis 2,50 M. Deutscher Ausschuss für zehnjähriges Schulwesen (DZ 2568), Berlin W. 35, Potsdamer Straße 119 b. Für eine planmäßige praktische Ausbildung und den lehrreichen Unterricht ist das Buch ein gutes Hilfsmittel.

Die Gemeinwirtschaft. Monatschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinwirtschaft. Die ausgezeichnete Zeitschrift, die zu allen für die einschlägigen Fragen Stellung nimmt, erscheint im Verlag Die Gemeinwirtschaft, Hermannstr. 29, Berlin. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,40 M.

Konjunktur, Arbeiterfrage und sozialistische Wirtschaftspolitik. Von Fritz Hauptst. Schriftenreihe der freien Sozialistischen Hochschule. Die von uns im "Grundstein" Nummer 29 behandelte Broschüre ist für 50 H vom Verlag S. W. Dietz Verlag, Berlin SW. 68, zu beziehen.

Statistische Geschichte des Bürgerrechts in Preußen 1917/21. Von diesem Geschichtswerk, das in 20 Heften zu je 40 S erscheint, ist das dritte Heft erschienen. Zu beziehen vom Neuen deutschen Verlag, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 48.

Ohne Pflichten keine Rechte!
Für die Woche vom 23. Juli bis 29. Juli ist der 30. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

BEKANNTMACHUNG DES BUNDESVORSTANDES

Ausgeschlossen ist auf Grund des § 18 unserer Bundesstatut von der Baugewerkschaft Hof (Saale): Georg Wagner, Maurer, geboren 15. November 1876 in Troggen, eingetreteten am 20. Mai 1919 (39/974).

Warnung! Von der Baugewerkschaft Gleiwitz wird uns mitgeteilt, daß das Mitglied Josef Frenzel, geboren am 5. Juli 1894 zu Glatz, auf den Namen des Bundes von Privat Geld erfordern und eine größere Anzahl von Kollegen gleichfalls betrogen hat. Vor dem Schlichter wird geklagt. Unsere Baugewerkschaftsvorstände mögen beim Aufsuchen Frenzels dessen Mißliebssuch beschlagnehmen und an den Bundesvorstand einreichen.

Vom 10. bis 16. Juli haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse geleandt: Allenstein 5900 M, Althersleben 724,35, Ahrensböck 405, Allendorf 6206,16, Z. 350, Augsburg 2000, Aachen 1000, Altdorf 800, Alstedt 381,57, Amberg 110, Alfeld 774,63, Bamberg 3500, Breslau 51 471,86, Blankenburg 375,95, Brandenburg 6000, Bayreuth 5172,78, Barmen 3474,16, Bernburg 1678,20, Bochum 4675,87, Buer 4056,93, Burglitz 2300, Budow 255,45, Bergen a. R. 219,10, Briet 200,95, Brake 200, Bornhöved 92,05, Bitterfeld 5000, Braunschweig 10 954,04, Baffum 431,50, Bremerhaven 2449,48, Brunschaupten 250,35, Bfahm 188,15, Baldeburg 149,30, Berlin 40 000, Brunsbüttelkoog 635,60, Büsum 194,05, Buxtehude 185,50, Blumenthal 122,90, Bodenfelde 121,05, Waltersbrunn 561,05, Woiwangen 838,30, Calbe a. d. S. 278,40, Cuxhaven 2922, Cottbus 1500, Crailsheim 433,55, Criditz 273,43, Cästrin 1544, Corbach 500, Chemnitz 7532,80, Cassel 5500, Cobitz 250, Dersental 374,05, Deggendorf 347,40, Darmstadt 2500, Drochtersen 538,20, Deilau 5546,18, Deutsch-Wallewitz 1500, Demmin 791,55, Dinkelsbühl 85, Dürrenwangen 575,70, Driesen 200, Dorfen 215,40, Dramburg 208,80, Dapme 175,20, Dresden 23 886,21, Delmenhorst 2638,70, Delmold 2787,05, Düdingen 215,55, Duisburg 2248,93, Eutin 1200, Eberswalde 781,80, Eintracht 600, Erlau 615,80, Eberswalde 557,45, Eberswalde 156,20, Eiler 70,11, Eichenberg 975,30, Eichwege 1000, Eichenach 2211,97, Elmangen 44,20, Frankfurt a. M. 10 500, Freiburg i. Br. 2850, Fallersleben 400, Freyhan 775,75, Frankenhäusen 500, Friedland 100, Finsterwalde 223,85, Falkenburg 25, Frankfurt a. d. O. 3669,65, Ffensburg 1573,75, Frankenberg i. S. 1228,30, Forst 2998,65, Fürstentum 399,35, Friedland 73,75, Fürstentum 253,20, Greiffenberg i. S. 1000, Gleiwitz 4900, Gelsenkirchen 2200, Guben 2915, Grömitz 658,77, Gröfsmals 330,65, Goslar 2350, Glauchau 1835,97, Glöcknitz 660,90, Gfllersheim 121,40, Glatz 1000, Gfllow 428,20, Grimma 372,65, Grabow 195,25, Gartz a. d. O. 98,50, Gredemühlens 66,90, Gröflich 8601,05, Gfllpingen 2500, Großharden 1834,15, Gfllsen 2940, Gelsenkirchen 1334,21, Groß-Rhden 419,70, Goldberg i. M. 43,63, Gardelegen 300, Gartz 5536,55, Glauchau 2100, Gentshin 1039, Gfllhau 163,05, Gamm 1000, Gfllmünden 588,70, Gfllnderswalde 239,75, Gfllernsburg 215,85, Gfllrsefeld 114,30, Gfllrshagen 2500, Halle 22 504,75, Fulda 781,25, Hammerfest 100, Hoya 115,80, Hof 5920,89, Jarmen 105,40, Jähnitz 421,55, Jmmenstadt 465,35, Jnferburg 180, Kfllmbach 700, Kflln 640,25, Kaufbeuren 507,88, Krefeld 5500, Kfllsen 741,40, Kfllspelt 217,40, Kaiserslautern 1000, Kflln 500, Krausnick 218,95, Kappel 547,60, Kfllnigke 200,20, Kfllsterlausitz 150, Krefburg 807,75, Kfllze 437,80, Lfllchenwalde 1781,75, Lfllchen 338,50, Landshut i. B. 800, Landshut a. d. W. 233,60, Leifdorn 600, Lflltzen 239,22, Lfllchow 316,90, Lfllz 239,65, Lfllrach 1000, Ludwigslust 616,25, Lfllch 4673,80, Laufen 210, Lfllschütz 65, Limburg 1300, Laucha 310, Marienwerder 1000, Mainz 1500, Mfllnden 2450, Memmingen 701,20, Marlow 153,10, Mfllndelheim 86,40, Marburg 2300, Meppen 994,20, Mfllheim 2200, Meiningen 1800, Mfllnchenberg 100, Mfllrow 249,53, Mfllnburg 161,35, Meufelbach 103, Mfllschin 45,08, Mflltweide 714,10, Moers 1250, Mflldorf 291,95, Mfllschau 421,26, Mfllsburg 312,80, Nordhausen 2000, Neumarkt 724,25, Nommes 74,90, Neustadt a. d. Orla 202,60, Neumfllster 1239,13, Neuruppin 574,08, Naumburg a. d. S. 507,80, Neubrandenburg 325,55, Nofort 234,35, Neuburg 700,65, Neubrandenburg 2396,80, Nordham 495,30, Neurede 437,10, Nofthelm 401,75, Nienburg a. d. S. 194,20, Neubrandenburg 53,65, Neuffeln 300, Olfersbau

1217,31, Oppeln 1409,15, Osterburg 144, Osterode 1000, Offenburg 1500, Ofshag 1300, Oranienburg 2000, Orlasleben 515,60, Orenslau 650, Priebs 289,10, Pflahe 93,43, Plauen 10 750,65, Potsdam 1092,07, Pflaßkau 110,40, Pflaßnech 90,15, Peine 990,10, Pirna 7574,18, Pflaßnech 800, Plau i. M. 312,10, Querfurt 408,35, Quakenbüttel 75,90, Regensburg 1200, Rengersdorf 1300, Recklinghausen 1134,55, Rothenburg o. d. T. 351,40, Röbel 201, Regenwalde 827,65, Ribnitz 250, Reichshall 39,90, Riefa 423,95, Rfllhem a. d. R. 94, Reufflingen 1200, Rothenheim 1000, Rfllgenwalde 254,58, Slavenhagen 91,85, Sagard 84,80, Sagan 1703,95, Sorau 1470,35, Schweidnitz 2000, Salszweil 728,86, Steinhilber 1351,65, Striegau 730, Saalfeld 785,50, Saarbrücken 4500, Stargard i. Pom. 2000, Schweinfurt 1500, Schwedt 398,20, Stargard i. M. 310,75, Stuttgart 8970, Solingen 1458,75, Stolp i. P. 1000, Schneidemühl 600, Sonneberg 1000, Schwerin 1000, Swinemünde 218,10, Sangerhausen 181,70, Sternberg i. M. 85,55, Stfllfurt 200, Steina 4841,70, Sachwitz 1578,15, Siegen 1000, Schwargenbek 538,85, Sulzbach 314,65, Sülze 91,20, Sefh 61, Senftenberg 5500, Strausberg 261,87, Segeberg 614,50, Strachenhall 427,10, Segersfelfer Tal 421,65, Tifflitz 16,20, Trebbin 305,70, Tempelburg 293,54, Trepow a. d. R. 946,70, Tshale 2447,19, Tsh 531,15, Tshendorf 503,20, Treuenbrieten 280, Teflin 115,90, Tfmfllingen 21,90, Ustar 386,55, Ueteren 166,45, Ulfedum 127,95, Ulzburg 379,75, Ufm 2,40, Verden 1063,95, Veflen 600, Wittenberg 2200, Wernigerode 1926,35, Wittenberge 800, Welheim 1650, Wolgast 180,80, Worms 700, Wfllngingerode 120,80, Wflltingen 106,65, Wideshausen 88,65, Wurzen 563,36, Wfllhelmschloß 1400, Waren 200, Wismar 418,33, Woldegk 186,75, Werneuchen 181,45, Warin 170,05, Wriezen 55,30, Werbau 1098,50, Wfllburg 2926,62, Wefselburn 330,85, Weimar 206,12, Waldenburg i. S. 5423,61, Weflfenfelds 3496,50, Wiesbaden 4230,20, Wflln a. d. R. 203,85, Wittenberg 82, Weflfen 57,75, Weiden 679,80, Wfllter 398,75, Wfllitzau 511,40, Wflltau 1500, Zehdenick 425,90, Zietenzig 531,50.

Protokolle: Corbach 4,50 M, Demminhorst 12,50, Hamm 9, Oppeln 21,50, Steina 18, Wernigerode 1,50.

Buchhändler: Bayreuth 30 M, Corbach 30, Calbe a. d. S. 6, Demmin 9, Delmenhorst 15, Erlau 3, Freyhan 15, Greiffenberg i. S. 30, Hannover 30, Jnferburg 7, Kaufen 6, Moosburg 9, Nommes 15, Pflaßkau 10, Rofort 30,3, Neurede 33, Oppeln 15, Regenwalde 3, Steina 30, Swinemünde 18, Schöppisch 9, Sachwitz 30, Schwerin 15, Slavenhagen 3, Trautenberg 3, Weimar 9,60.

Markenmappen: Delmold 5 M, Weimar 25.

Verföhlene Schriften, Bilder: Oppeln 2,75 M.

Bundesadelen: Breslau 12,50 M, Brandenburg 25 Goldh 25,3, Demmin 5, Erlau 2,50, Guben 12,50, Greiffenberg i. S. 5, Gartz a. d. O. 5, Gröflich 25, Gfllnderswalde 1,25, Jmmenstadt 2,50, Lfllch 8, Lfllgnitz 6,25, Lfllchen 6,25, Marlow 1,25, Mfllndelheim 2,50, Nommes 12,50, Oppeln 2,50, Nofthelm 12,50, Oppeln 5, Regenwalde 6,25, Steinhilber 2,50, Steina 37,50, Swinemünde 12,50, Sagan 7,50, Tfmfllingen 1,25, Weiden 0,50, Weimar 5.

Grundföhlende: Brandenburg 2 M, Barmen 8, Delmenhorst 8, Gfllrophenheim 10, Hamm 2, Jnferburg 8, Lfllgnitz 10, Lfllch 8, Neurede 2, Oppeln 8, Steina 9, Wurzen 8, Weimar 4.

Bauadelen: Gfllensburg 4,50 M, Gfllsenkirchen 180, Nofthelm 17,50, Regenwalde 1,50, Schwedt 2,40, Weimar 2.

Der Bundesvorstand.

Gedenktafel verstorbenen Mitglieder.

Aue. (Cögnitz) Ernst Rietzsch, Maurer, 77 Jahre alt.

Bahn. Wilhelm Kammlöh, Maurer, 77 Jahre alt.

Barmen. (Eberfeld) Friedr. Fischer, Stukk., 43 J.

Brandis. Max Schilde, Maurer, 45 Jahre alt.

Coburg. Heinrich Elsner, Maurer, 58 Jahre alt.

Danzig. Ambrosius Omiernycki, Maurer, 75 Jahre alt.

Dresden. Ernst Kluge, Hilfsarbeiter, 60 Jahre alt.

Erich Mauermann, Hilfsarbeiter, 45 Jahre alt.

Duisburg. (Hamborn) Adolf Neumann, Maurer, 68 J.

Eckernförde. Fritz Mohr, Hilfsarbeiter, 34 Jahre alt.

Eichenberg i. Th. Moritz Franke, Maurer, 54 Jahre alt.

Frankfurt a. M. (Sinblingen) H. Weigand, 57 J.

Ffllrenwalde. (Briesen) J. Lawrenz, Maurer, 68 J.

Gera. Ernst Mehrle, Hilfsarbeiter, 38 Jahre alt.

Richard Körner, Maurer, 68 Jahre alt.

Gfllttingen. (Gr.-Lengden) G. Gotthardt, Stukk., 54 J.

(Nikolausberg.) Ang. Schneider, Hilfsarb., 65 J.

Halle a. d. S. Carl Petersen, Hilfsarbeiter, 61 Jahre alt.

Hamburg. Julius Stemmer, Maurer, 55 Jahre alt.

Hannover. Wilh. Berkeentin, Olfaser, 65 Jahre alt.

Krefeld. Theod. Ffllser, Hilfsarbeiter, 32 Jahre alt.

Jos. Muckel, Stukkarbeiter, 62 Jahre alt.

Leipzig. August Lochmann, Maurer, 62 Jahre alt.

(Laucha.) Carl Kranz, Hilfsarbeiter, 58 Jahre alt.

Paul Deckert, Hilfsarbeiter, 25 Jahre alt.

Magdeburg. (Wiesdorf) Simon Schulze, 54 Jahre alt.

Friedrich Bohm, Maurer, 76 Jahre alt.

Mainz. Wilhelm Weinheimer, Maurer, 54 Jahre alt.

Mfllnden i. W. Oskar Simon, Maurer, 62 Jahre alt.

Mfllnchen. (Krallling) Adolf Landshammer, St., 28 J.

Oppeln. (Hofl.) Richard Konietzko, Ofenfehrer, 17 J.

Pflaßkau. (Wfllferdingen) A. Müller, Maurer, 47 J.

Potsdam. Robert Schnell, Maurer, 73 Jahre alt.

Julius Zieropp, Maurer, 72 Jahre alt.

Stuttgart. (Wolffshögen) W. Schöber, Olfaser, 54 J.

Swinemünde. Fritz Gabahn, Maurer, 44 Jahre alt.

Wfllhelmschloß. (Seibmühl) Fr. Hüner, St., 63 J.

Tempin. (Joachimsthal) Karl Ziemkendorf, St., 51 J.

Ehre ihrem Andenken!

Hans Brüggemann, Maurer, geboren am 17. November 1888 zu Aue, Cögnitz, Delmold, wird gefucht. Nachricht erbeten an Heinrich Brüggemann, Danburg 15, Semfllhofstraße 64, S. 1, 2, 3, 4.

Willy Harms soll sofort seine Adresse an die Baugewerkschaft Naumburg, W. 4, S. mitteilen.

Alfred Schneider, Maurer, geboren am 2. Februar 1904 in Wfllndelheim, wohnt, Kreis Waidenburg in Eberfeld. Entgegen dem 8. September 1920 in Waidenburg, Wfllndelheim, wird von seiner Mutter gefucht. Jeder Aufenthalt nur Dresden. Wird von Kollegen Schlichter gefucht, wird gefucht, dies mitteilen an Paul Bargitz, Waidenburg in Eberfeld, Auenstraße 20.

Allgemeine Rundschau

Wer ist der Erbauer von Wohnungen? Von der Stadt Köln wird eine interessante Statistik veröffentlicht, aus der folgendes hervorgeht: Im Jahre 1926 wurden über 3500 Wohnungen erbaut, die zur Hälfte Einfamilienhäuser sind, 167 Gebäude enthielten je zwei, 172 je drei bis fünf und 249 je sechs und mehr Wohnungen. Die Mehrfamilienhäuser wurden meistens von gemeinnützigen Genossenschaften erbaut, 60 der neuen Wohnhäuser wurden von Behörden, 24 von Angehörigen freier Berufe, 74 von Beamten und Angestellten, 31 von Fabrikanten und Gewerbetreibenden, 68 von Kaufleuten, 115 von Bauunternehmern, 15 von anderen Gewerbetreibenden, 91 von Angehörigen sonstiger Berufe und 38 von Berufslosen erbaut. Hingegen wurden über 600 Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften erbaut. Aus dieser Aufstellung geht deutlich hervor, daß die gemeinnützigen Baugenossenschaften die meisten Wohnungen erbauen.

Im was alles die kommunistische Partei hineinschneifen möchte. Uns fällt ein Fragebogen der kommunistischen Partei in die Hände, in dem an die Leitung einer unserer Baugewerkschaften folgende Fragen gestellt werden: Wieviel Mitglieder hat jede Baugruppe? Wieviel davon sind in der SPD? Wie ist die Parteizusammensetzung in der Gesamtleitung jeder Baugruppe? Dabei wird unterschieden in SPD, und damit Sympathisierenden, SPD, und damit Sympathisierende, und Parteiloze. In der gleichen Weise wird gefragt nach der Zusammensetzung des Baugewerkschaftsvorstandes, der Delegierten zur Generaterversammlung und zum Ortsausföhl. Es wird ferner gefragt, welche Zehlföhlen der Baugewerkschaft angehören, wieviel Angestellte sie haben, wer davon SPD, und wer davon SPD ist, es wird erfragt die Adresse des SPD, Angestellten und des kommunistischen „Faktionsleiters“. Zum Schluß wird erucht um die Adressen der kommunistischen Baugewerkschaftsvorstandsmitglieder. — Die Anfragen haben den Zweck, die Baugewerkschaften kommunistisch zu erfassen, sie auszuhöhlen und zu füllenden Maskas zu machen. Zu der Freiheit, die hier vorgeschlagen wird, ist weiter nichts zu sagen. Es ist gar selbstverständlich, daß unsere Mitglieder, soweit sie solche Wünsche enthalten, sie unbeantwortet zu lassen haben. Eine Beantwortung in dem Sinne, die kommunistische Regierung tatsächlich zu erfüllen, hätte unweigerlich den Ausschluß aus unserer Bande zur Folge. Im übrigen möchten wir einmal das Hallo im kommunistischen Wfllterwald hören, wenn die sozialdemokratische Partei mit solchen Fragebogen

